

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



- **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**
- **Zugang zum Hochschulstudium**
- **Anerkennung beruflicher Qualifikationen**
- **Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln**



Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen



- **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**
- **Zugang zum Hochschulstudium**
- **Anerkennung beruflicher Qualifikationen**
- **Führung von ausländischen Hochschulgraden und -titeln**

Inhalt		
	Vorwort.....	5
	Einleitung	7
1	Ein schneller Überblick zu Zielsetzung, Inhalt und Fortführung des Leitfadens.....	10
1.1	Ziele	10
1.2	Informationsmöglichkeiten	10
1.3	Der Leitfaden als Wegweiser durch Verfahren und Zuständigkeiten	11
1.4	Der Orientierungsleitfaden für das Land Niedersachsen – work in progress.....	12
2	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.....	14
2.1	Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen.....	14
2.1.1	Hauptschule/Hauptschulabschluss.....	15
2.1.1.1	Hauptschule.....	16
2.1.1.2	Hauptschulabschluss	16
2.1.2	Realschule/Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss).....	17
2.1.2.1	Realschule.....	17
2.1.2.2	Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)	18
2.1.3	Oberschule/Abschlüsse.....	19
2.1.4	Fachhochschulreife	21
2.1.5	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	21
2.2	Wer ist zuständig?.....	23
2.3	Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen.....	24
2.3.1	Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen	24
2.3.2	Gebühren.....	25
2.4	Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?	25
2.5	Regelungen für Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler	27
3	Zugang zum Hochschulstudium	28
3.1	Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen	28
3.2	Zuständige Stellen.....	29
3.2.1	Hochschulen	29
3.2.2	Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.).....	30
3.2.3	Zuständigkeit von uni-assist e.V.	30
3.2.4	Stiftung für Hochschulzulassung.....	31
3.3	Bewerbung um einen Studienplatz	31
3.3.1	Feststellungsprüfung	32
3.3.2	Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover	32

3.3.3	Schritte zur Hochschulzulassung	33
3.3.4	Nachweis von Deutschkenntnissen	34
3.3.5	Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen.....	35
3.4	Aufenthaltsrechtliche Aspekte	37
3.5	Adressen und weitere Informationen.....	37
3.5.1	Akademische Auslandsämter (AAA)/ Hochschulbüros für Internationales	37
3.5.2	Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.....	38
3.5.3	uni-assist e.V.	38
3.5.4	Broschüre „Studien- und Berufswahl“	38
3.5.5	Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.....	38
3.5.6	Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse .	39
4	Anerkennung beruflicher Qualifikationen.....	40
4.1	Die neuen gesetzlichen Regelungen	41
4.2	Die „alten“ Regelungen für EU-Angehörige	42
4.3	Die „alten“ Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler – § 10 BVFG	43
4.4	Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen des Anerkennungsgesetzes ..	44
4.5	Die Regelungen des BQFG.....	45
4.6	Bundesrechtlich geregelte Berufe.....	52
4.6.1	Reglementierte Berufe	52
4.6.2	Nicht reglementierte Berufe	59
4.7	Landesrechtlich geregelte Berufe	60
4.7.1	Reglementierte Berufe	60
4.7.2	Nicht reglementierte Berufe	61
5	Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln	62
	Anhang	66
I	Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten	66
II	Voraussetzung für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	66
III	Glossar zur Bildung und Integration.....	73
IV	Adressenverzeichnis ausgewählter Berufe und zuständige Stellen	88
V	Adressenverzeichnis der Handwerkskammern in Niedersachsen	121
VI	Adressenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen	124
VII	Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen	125



Vorwort

In Niedersachsen leben etwa 1,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt, ihr Erfolg in Bildung und beruflicher Ausbildung ist eine besondere Herausforderung für die Integrationspolitik des Landes. Das gilt auch für die Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen, die Migrantinnen und Migranten nach Deutschland mitgebracht haben.

Angesichts des demografischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftebedarfs ist es entscheidend, wichtige Ressourcen zu erschließen und allen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihre Potenziale und Qualifikationen in die Gesellschaft einzubringen. Denn ihre Fertig-

keiten, Kompetenzen und Fähigkeiten sind zu unschätzbaren Vorteilen in der sich wandelnden Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft geworden.

Für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse sind je nach Abschluss unterschiedliche Ansprechpartner zuständig. Das breite Spektrum reicht von staatlichen und kommunalen Behörden über Kammern und die Bundesagentur für Arbeit bis zu Berufsverbänden. Dieser Orientierungsleitfaden unterstützt Sie beim schnellen Auffinden der jeweils zuständigen Stelle und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die Bewertungsverfahren. Sie finden Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Bewertung von ausländi-

schen Bildungs- und Berufsabschlüssen. Den Beratungsstellen dient er in seiner nunmehr vierten Auflage als praktisches Nachschlagewerk im Arbeitsalltag.

Die zügige Bewertung ausländischer Bildungs-, Berufs- und Hochschulabschlüsse ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Integration, sondern auch ein Gewinn für die Antragstellerinnen und Antragsteller und nicht zuletzt auch für das Land Niedersachsen.

A handwritten signature in black ink, reading 'Aygül Özkan'. The signature is fluid and cursive, with a horizontal line drawn through the middle of the letters.

Aygül Özkan
Niedersächsische Ministerin
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Einleitung

Migrantinnen und Migranten, die ihren Berufs- oder Hochschulabschluss im Ausland erlangt haben, gelingt es nur schwer, sich auf dem niedersächsischen Arbeitsmarkt in ihrem erlernten Beruf zu etablieren. Laut der 2007 veröffentlichten „Brain-Waste-Studie“ arbeiten nur 16 % der Befragten mit ausländischen Abschlüssen in Deutschland in ihrem erlernten Beruf. Die fehlende Anerkennung der im Heimatland erworbenen Qualifikationen führte bislang zu einer deutlich schlechteren Positionierung von Zuwanderinnen und Zuwanderern auf dem Deutschen Arbeitsmarkt im Verhältnis zu den Mitbewerberinnen/-bewerbern. Der schnelle und für die Integration so wichtige Zugang zum Arbeits- und Beschäftigungsmarkt verzögerte sich dadurch. Durch das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (im Folgenden: Anerkennungsgesetz) des Bundes sind die Verfahren zur Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen nun transparent. Es ist am 01. April 2012 in Kraft getreten, findet Anwendung für bundesrechtlich geregelte Berufe und führt zu einer zeitnahen Entscheidung durch die zuständigen Stellen. So soll die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über einen Antrag entschei-

den, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Auch für landesrechtlich geregelte Berufe befindet sich ein Gesetzentwurf, der sich am Gesetz des Bundes orientiert, in Vorbereitung.

Bisher gestaltete sich der Transfer von im Herkunftsland erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen als sehr schwierig. Dies ändert sich durch die neuen Regelungen. Die Regelungen führen zur Prüfung der Gleichwertigkeit der vorhandenen und der im Inland erforderlichen Berufsqualifikationen. Bestehen keine wesentlichen Unterschiede, so wird die Gleichwertigkeit positiv festgestellt. Häufig bestehen jedoch wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung im Heimatland und den inländischen (berufsrechtlichen) Anforderungen, so dass eine Gleichwertigkeit des Abschlusses nicht besteht. Der Antragssteller kann diese Unterschiede aber ggf. ausgleichen. Sollten die wesentlichen Unterschiede nicht ausgeglichen werden können, wird ein ablehnender Bescheid ausgestellt, der bescheinigt, über welche Qualifikationen bereits verfügt wird und welche noch erforderlich sind, um die Voraussetzungen der Referenzqualifikation zu erfüllen. Es wird deutlich gemacht, welche Qualifikationen für eine erfolgreiche Anerken-



© Anette Hoppenrath

nungsentscheidung noch nachgeholt werden müssen.

Entscheidend ist demnach, inwieweit mitgebrachte Abschlüsse mit den Anforderungen des Berufsrechts (reglementierte Berufe) und den Bedingungen des Arbeitsmarkts im Aufnahmeland kompatibel sind.

Dieser Leitfaden beschäftigt sich in erster Linie mit den Bewertungsverfahren von im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüssen, Qualifikationen und Fertigkeiten und lässt sich formal unterteilen in Fragen nach der Bewertung von Bildungsabschlüssen, dem Hochschulzugang, der Bewertung von Studienabschlüssen und von Zeugnissen der beruflichen Erstausbildung sowie der rechtlichen

Gleichstellung und Vergleichbarkeit von Diplomen und Abschlüssen. Es sind aber auch viele Informationen zusammengetragen worden, die einen verständlichen Überblick zu den Bildungs-, Hochschulbildungs- und Berufsausbildungssystemen in Niedersachsen geben. Dieser Leitfaden soll einen direkten und schnelleren Weg zu den Beraterinnen und Beratern und den zuständigen Stellen ermöglichen. Der Leitfaden schließt mit einigen Anlagen ab. Dort werden die Wege für Beglaubigungen und Übersetzungen aufgezeigt und die Fördermöglichkeiten beschrieben. Ein „Glossar zur Bildung und Integration“ erklärt die im Text verwendeten Begriffe. Das Adressenverzeichnis für

ausgewählte Berufe möge insbesondere dazu dienen, Beraterinnen und Berater in die Lage zu versetzen bei ggf. festgestellter eigener Nichtzuständigkeit, den Antragstellern dennoch die kompetente und zuständige Stelle nennen zu können, um so das Verfahren zur Bewertung der verschiedenen Abschlüsse konstruktiv zu begleiten. Innerhalb weniger Wochen war die erste und zweite Auflage (November 2009) so stark nachgefragt, dass eine dritte aktualisierte Auflage erforderlich wurde. Auch von dieser sind nur noch wenige Restexemplare vorhanden. Zudem waren in der dritten Auflage die neuesten Gesetzesentwicklungen noch nicht enthalten. Diese sind in der nunmehr vierten Auflage eingearbeitet, so dass es sich um einen aktuellen Überblick über Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit handelt. Vielen Personen und Institutionen ist ganz

herzlich zu danken; Frau Dorothea Weber M.A. hat die vielfältigen Recherchen für die Grundlegung des Leitfadens übernommen. Zu danken ist den verschiedenen niedersächsischen Ministerien, die in vielfältigen Fachfragen und für die vielfältigen Aktualisierungen sehr engagiert beraten und unterstützt haben. Ohne die Daten von vielen weiteren Einrichtungen, Kammern, Stiftungen, Institutionen und Behörden wäre der Leitfaden nicht so informativ und detailtief geworden. In diesem Zusammenhang geht ein besonderer Dank an den Herausgeber des „Leitfadens zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“, das Diakonische Werk, für die Idee einer grundsätzlichen Strukturgebung des Leitfadens.

Die Redaktion
Hannover, im Juli 2012

1 Ein schneller Überblick zu Zielsetzung, Inhalt und Fortführung des Leitfadens

1.1 Ziele

Der Leitfaden soll einerseits umfassend über die Rechtslage, das Antragsverfahren und die zuständigen Stellen in Niedersachsen informieren. Er soll andererseits die recht schwierige Materie für alle Nutzerinnen und Nutzer klar strukturieren.

Der Leitfaden enthält gegenüber der letzten Ausgabe erhebliche Neuerungen. Die beiden größten Veränderungen sind zum einen das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Zum anderen haben sich die Informationsangebote für ratsuchende potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller erheblich verbessert. Beides greift der Leitfaden auf.

1.2 Informationsmöglichkeiten

Landesweit bieten insgesamt ca. 125 Stellen Erstberatung an. Diese Stellen bieten entweder selbst Beratung zum Anerkennungsgesetz oder verweisen auf spezialisierte Beratungseinrichtungen. Eine Liste niedersächsischer Beratungsstellen finden Sie im Internet unter www.ms.niedersachsen.de. Insgesamt weist Niedersachsen im Bundesvergleich ein besonders gut

entwickeltes und nahezu flächendeckendes Beratungsangebot auf.

Bei den Beratungsstellen handelt es sich um die unterschiedlichsten Akteure, so beraten z. B. zahlreiche Migrantenselbstorganisationen und Volkshochschulen.

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2005 das bundesweite Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) ins Leben gerufen. Sechzehn regionale Netzwerke haben bundesweit ab Mitte 2011 ihre Arbeit aufgenommen mit dem Auftrag, Unterstützungsstrukturen zur Anerkennungsberatung aufzubauen. In Niedersachsen ist das regionale Netzwerk IQ bei der Maßarbeit kaöR, der Arbeitsvermittlung des Landkreises Osnabrück, angesiedelt. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen initiiert vom regionalen Netzwerk IQ neben einer landesweiten telefonischen Beratungsstelle (IQ Hotline Niedersachsen/Bremen Tel: 0541/6929 708) sechs dezentrale Anerkennungsberatungsstellen (Zentrum für Arbeit–Jobcenter Leer, Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (Lüneburg), Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gGmbH (Oldenburg), BUS GmbH, IHK Hannover, Jobcenter Wolfsburg) sowie die Datenbank Wiki.

Die Datenbank wiki des Netzwerks IQ ist ein Informationsangebot für

alle im Prozess der Anerkennungsberatung des regionalen Netzwerks IQ vertretenen Akteurinnen und Akteure und soll die Arbeit der Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erleichtern (Lotsenfunktion) <http://www.iq-niedersachsen.de/wiki/>.

1.3 Der Leitfaden als Wegweiser durch Verfahren und Zuständigkeiten

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration reagiert mit dieser Veröffentlichung auf einen Bedarf, der von den Arbeitsverwaltungen, Qualifizierungsträgern, Migrationsberatungsstellen und den Betroffenen selbst artikuliert wurde.

Der Leitfaden bietet einen aktuellen, übersichtlichen und schnellen Überblick über die jeweiligen Rechtsgrundlagen, das Verfahren und die zuständigen Stellen.

Beim Aufbau der Kapitel wurde den gesetzlichen Neuerungen Rechnung getragen. Der gesamte Themenbereich der Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen wird in Kapitel 4 behandelt. Akademische und nicht akademische Berufe sind dabei zusammengefasst.

Die folgenden Themen werden jeweils in einem eigenen Kapitel behandelt:

- Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse,
- Zugang zum Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen,
- Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen,
- Führen von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln.

In jedem Kapitel finden sich eine Einführung in die jeweilige Thematik, Informationen zu den allgemeinen Rechtsgrundlagen und eine Beschreibung des Verfahrens. Jedes Kapitel enthält zudem Adressen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und zuständigen Stellen sowie Hinweise zu weiteren Informationsquellen.

Der Anhang wurde in der bewährten Struktur übernommen und inhaltlich aktualisiert.

- I Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten
- II Förderung von Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt
- III Glossar zu Bildung und Integration
- IV Adressverzeichnis der zuständigen Stellen für die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in Niedersachsen¹

¹ Die Berufe sind alphabetisch geordnet. Das Verzeichnis wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen (Nds. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz- NBQFG) ergänzt.

- V Adressverzeichnis der Handwerkskammern in Niedersachsen
- VI Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen in Niedersachsen
- VII Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen

1.4 Der Orientierungsleitfaden für das Land Niedersachsen – work in progress.

Ihre Meinung und Unterstützung sind gefragt.

Dieser Leitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-

Berufs- und Hochschulabschlüsse wurde erstmals mit dem Stand November 2009 veröffentlicht und liegt jetzt in aktualisierter 4. Auflage vor. Für die Grundlegung des Leitfadens wurden verschiedene Publikationen zum Thema u. a. „Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz“ des Projekts „InPact“ (<http://www.inpact-rlp.de>), der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Hamburg“ des Diakonischen Werks (<http://www.integrationslotsehamburg.de>), der „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“ des Projekts „access“ (<http://www.access-frsh.de>) sowie der Wegweiser „Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüs-



sen in Hessen“ des Vereins berami (<http://www.berami.de>) ausgewertet. Für den vorliegenden Leitfaden für Niedersachsen wurden die regionalen Besonderheiten des Landes Niedersachsen berücksichtigt und mit den zuständigen Stellen in Niedersachsen abgestimmt.

Trotz des Bemühens alle wichtigen Regelungen aktuell, umfassend und übersichtlich darzustellen, konnten nicht alle Anforderungen und Fragen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses abschließend geklärt werden. So können sich ggf. Unkorrektheiten eingeschlichen haben oder nach Abschluss der Recherche

ist es zu Veränderungen bei den Adressen, Zuständigkeiten oder Verfahren gekommen, die nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Der Herausgeber freut sich daher über Rückmeldungen und Hinweise, die zur Brauchbarkeit, Vollständigkeit und Korrektheit dieser Publikation beitragen.

Regelmäßig sollen aktualisierte Fassungen des Leitfadens auf der Website des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration veröffentlicht werden:

<http://www.ms.niedersachsen.de>.

2 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Im folgenden Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse in Niedersachsen anerkannt werden können. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Möglichkeiten es im Land Niedersachsen gibt, einen Schulabschluss nachzuholen.

2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulabschlüssen

Über eine schulische Anerkennung in Bezug auf Gleichwertigkeiten wird grundsätzlich für Migrantinnen und Migranten aller Nationalitäten im Rahmen von Aufnahmeverfahren in weiterführende Schulen oder Hochschulen entschieden. Um die beruflichen Aussichten auf dem hiesigen Arbeitsmarkt zu verbessern, bedarf es keines Anerkennungsverfahrens. Vielmehr entscheiden die aufnehmenden Bildungseinrichtungen und Beschäftigungsstellen hierüber in der Regel in eigener Zuständigkeit. Sollte eine Anerkennung nicht möglich sein, zum Beispiel aufgrund einer kürzeren Schulzeit (Dauer des Schulbesuchs) oder fehlender Unterrichtsfächer (Inhalte des Schulbesuchs), kann und sollte ein deutscher Schulabschluss nachgeholt werden. Für die Anerken-

nung ausländischer Schulabschlüsse werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung, die Voraussetzungen, die im Herkunftsland und in Deutschland zu dem jeweiligen Abschluss führten, u.a. anhand der beiden nachfolgenden Fragen miteinander verglichen:

- Wie lange muss die Schule besucht werden (Dauer des Schulbesuchs)?
- Wie viele und welche Fächer mussten belegt werden (Inhalte des Schulbesuchs)?

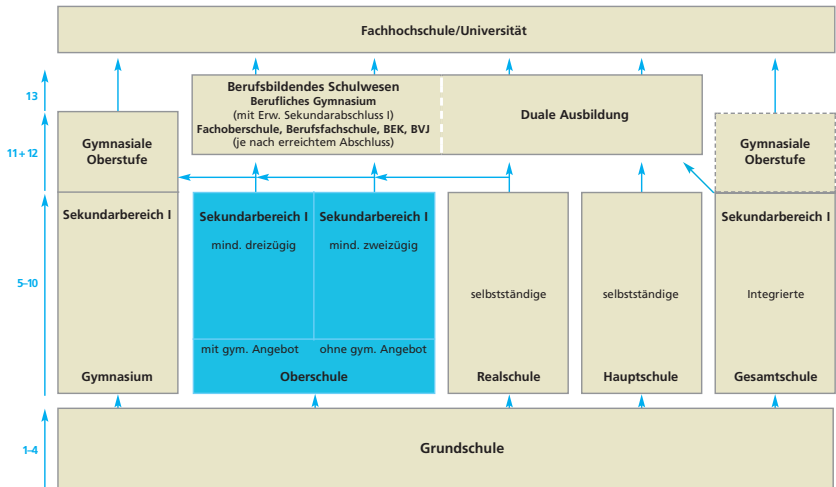
Ergeben sich bei dieser Prüfung ausreichende Übereinstimmungen, wird der ausländische Schulabschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden deutschen Abschluss anerkannt. Die aufnehmenden Bildungseinrichtungen entscheiden dabei im Regelfall in eigener Zuständigkeit.

Für den Besuch von *allgemeinbildenden Schulen* gilt daher Folgendes:

Die Schulen entscheiden im Rahmen der Aufnahmeentscheidung grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Ein förmlicher Anerkennungsbescheid wird nicht erlassen.

Für den Besuch von *berufsbildenden Schulen* gilt:

Die Schulen entscheiden im Rahmen der Aufnahmeentscheidung grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Bei der Aufnahme in eine berufsbildende Schule prüft diese,



Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium

ob die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die für den jeweiligen Bildungsgang vorgeschriebenen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung [BB-GVO]).² Ein förmlicher Anerkennungsbescheid wird nicht erlassen.

Die Bestimmungen zu den Berechtigungen, die der Erweiterte Sekundarabschluss I verleiht, sind in § 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) sowie in den dazu gehörigen Bestimmungen (EB-VO-GO)³ verbindlich geregelt und als Einzelfallentscheidung den Schulen selbst, in eigener Verantwortung, übertragen.

2.1.1 Hauptschule/ Hauptschulabschluss

Die Hauptschule umfasst in der Regel die Schuljahrgänge 5 bis 9. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig. Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit orientiert. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht

² <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulen/bildungsnachweise>

³ <http://www.mk.niedersachsen.de/download/5688>

die Hauptschule eine individuelle Schwerpunktbildung, insbesondere im Bereich der beruflichen Orientierung, und befähigt sie, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.

2.1.1.1 Hauptschule

Der Unterricht in der Hauptschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und aus Angeboten im wahlfreien Unterricht. Englisch wird als erste Fremdsprache unterrichtet. Vom neunten Schuljahrgang beginnend werden in den Fächern Englisch und Mathematik Fachleistungskurse in zwei Kursstufen (A und B) eingerichtet. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in den Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht und ggf. in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen, die in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit dienen. Am Ende des neunten Schuljahrgangs kann an der Hauptschule der Hauptschulabschluss erworben werden. Am Ende des zehnten Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der u.a. zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Schuljahrgang) oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) oder
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Weitere Informationen zur Hauptschule erhalten Sie beim Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover; Postanschrift: Postfach 1 61, 30001 Hannover, Telefon: 0511 120-0, Telefax: 0511 120-7450, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de; <http://www.mk.niedersachsen.de>

2.1.1.2 Hauptschulabschluss

Für eine Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss müssen mindestens neun⁴ (bei einigen Herkunftsländern auch zehn) aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule mit Erfolg (Abschluss oder Versetzung in die jeweils höhere Klasse) besucht worden sein. Bei einer kürzeren Schulzeit kann keine Äquivalenz bzw. Gleichwertigkeit festgestellt werden.⁵

⁴ Im Rahmen von Sonderregelungen gelten für Spätaussiedler auch nur achtjährige Schulabschlüsse als ausreichende Schulvorbildung

⁵ Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die Mindestschulzeit systembedingt (wie z.B. in Italien oder der Türkei) nicht erreicht werden kann oder aus individuellen Gründen (wie z.B. Schulabbruch, Flucht oder Übersiedlung) nicht erreicht wurde.

Es muss zumindest

- Unterricht in der jeweiligen Mutter- bzw. Landessprache,
- Unterricht in Mathematik,
- Unterricht in einem naturkundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach wie Biologie, Chemie oder Physik, und
- Unterricht in einem gesellschaftskundlichen bzw. -wissenschaftlichen Fach, wie zum Beispiel Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde,

erteilt worden sein. Voraussetzung dafür ist eine erfolgreiche Bewertung und/oder Benotung sowie ggf. ein Abschluss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor (zum Beispiel sind ein oder mehrere Unterrichtsfächer nicht erfolgreich bestanden oder der Schulbesuch dauerte weniger als neun Jahre) ist eine Anerkennung nur dann möglich, wenn zusätzlich eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann. Nähere Auskünfte erteilt die Niedersächsische Landesschulbehörde, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; Postanschrift: Postfach 21 20, 21311 Lüneburg, Telefon: 04131 15-0, Telefax: 04131 15-2510; E-Mail: poststelle@lschb-ig.niedersachsen.de; http://www.mk.niedersachsen.de/master/C6796711_N6985436_L20_DO_1579.html <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de>

2.1.2 Realschule/Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau führt. Sie stärkt selbstständiges Lernen. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht die Realschule eine individuelle Schwerpunktbildung, zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Bereich oder durch das Angebot zum Erlernen einer zweiten Fremdsprache, und befähigt ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

2.1.2.1 Realschule

Der Unterricht in der Realschule besteht aus Pflichtunterricht und nach Entscheidung der Schule aus Angeboten im wahlfreien Unterricht und Wahlpflichtunterricht. Eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) wird als vierstündiger Wahlpflichtkurs ab dem sechsten Schuljahrgang angeboten. Schülerinnen und Schüler, die das Angebot der zweiten Fremdsprache nicht wählen, erhalten Unterricht in zwei jeweils zweistündigen anderen Wahlpflichtkursen. Das Erlernen der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist keine

Voraussetzung für einen möglichen Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder für den Besuch des Beruflichen Gymnasiums.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und der ersten Fremdsprache oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen A und B durchgeführt werden. Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der u. a. zum Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (10. Schuljahrgang) oder zum Besuch eines Beruflichen Gymnasiums berechtigt,

- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss),
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Weitere Informationen zur Realschule erhalten Sie durch das Niedersächsische Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover; Postanschrift: Postfach 161, 30001 Hannover, Telefon: 0511 120-0, Telefax: 0511 120-7450; E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de; <http://www.mk.niedersachsen.de>

2.1.2.2 Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)

Für die Gleichstellung eines Abschlusses mit dem deutschen mittleren Bildungsabschluss müssen mindes-



tens zehn aufsteigende Klassen an einer allgemeinbildenden Schule bzw. elf bis zwölf Schuljahre an einer polytechnischen Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen worden sein. Der beim Hauptschulabschluss genannte Fächerkanon⁶ wird um eine zweite Sprache, eine Fremdsprache, ergänzt (Fünf-Fächer-Regel). Für eine Gleichstellung müssen alle Voraussetzungen vorliegen. Es gilt außerdem

- im Vergleich zur Gleichstellung des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Hauptschulabschluss
- ein höheres Anspruchsniveau. Der Realschulabschluss ist ausreichend zur Aufnahme in die Schulformen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasium, Kolleg), die zur allgemeinen Hochschulreife führen; der erweiterte Sekundarabschluss I gilt in Niedersachsen als Aufnahmevoraussetzung in die gymnasiale Oberstufe oder in ein Berufliches Gymnasium. Mit Zeugnissen zur Hochschulreife (Fachhochschulreife⁷, fachgebundene Hochschulreife⁸, allgemeine Hochschulreife⁹) wird ein Bildungsstand erreicht,
- der nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zur Aufnahme eines Studiums berechtigt,

- der den Zugang zu beruflichen Ausbildungen eröffnet und ggf. die Verkürzung der Ausbildungszeit ermöglicht sowie
- mit dem bestimmte laufbahnrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden können.

2.1.3 Oberschule / Abschlüsse

Die Oberschule umfasst als Schule des Sekundarbereichs I die Schuljahrgänge 5 bis 10. Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot geführt werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule im Rahmen der Vorgaben

- jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht aller Schülerinnen und Schüler) in Verbindung mit Fachleistungsdifferenzierung in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik und Englisch) oder
- überwiegend schulzweigbezogen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erteilt werden.

Eine Oberschule kann als teilweise gebundene Ganztagschule (an zwei Tagen) mit verpflichtendem Ganz-

⁶ Mutter- bzw. Landessprache, Mathematik, Naturkunde/Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik) und Gesellschaftskunde/Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Politik oder Sozialkunde).

⁷ Direkter Hochschulzugang für Fachhochschulen (ohne Fachbindung).

⁸ Direkter Hochschulzugang für bestimmte Fächer bzw. direkter Hochschulzugang nach Studienzeit.

⁹ Direkter Hochschulzugang für alle Fächer.

tagsangebot oder auch als offene Ganztagschule mit freiwilligem Ganztagsangebot geführt werden.

Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben. An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule ein Wahlpflichtunterrichtsangebot an, das in allen Schuljahrgängen grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst. Ab dem 6. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler

- entweder an einem durchgängigen Wahlpflichtkurs in der zweiten

Fremdsprache mit vier Wochenstunden oder

- an zwei Wahlpflichtkursen in unterschiedlichen anderen von der Schule angebotenen Fächern mit jeweils zwei Wochenstunden teil.

Schülerinnen und Schüler, die im gymnasialen Angebot unterrichtet werden, nehmen an der zweiten Fremdsprache als Pflichtunterricht teil.

Die Oberschule bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung,
- die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales,
- mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Vorbereitung auf den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an.

An der Oberschule können alle die Abschlüsse erworben werden, die auch an den vorher genannten Schulformen erworben werden konnten.

Weitere Informationen zur Oberschule erhalten Sie durch das Niedersächsische Kultusministerium, Postfach 161, 30001 Hannover,



© Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Telefon: 0511-120-0,
Telefax: 0511-120-7450;
E-Mail:
poststelle@mk.niedersachsen.de;
<http://mk.niedersachsen.de>

2.1.4 Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife berechtigt grundsätzlich zum Studium an Fachhochschulen (Hochschule für angewandte Wissenschaften/University of Applied Sciences), in bestimmten Fällen aber auch zum Studium an Universitäten oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen: hierüber informieren die aufnehmenden Hochschulen. Ein ausländischer Abschluss kann nur in seltenen Fällen mit der deutschen Fachhochschulreife gleichgestellt werden, da die Voraussetzung für eine Gleichstellung ist, dass in dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, eben-

falls eine Differenzierung zwischen Universitäten und Fachhochschulen vorgenommen wird.

2.1.5 Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Für den Zugang zu einem Hochschulstudium überprüft die infrage kommende Hochschule, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und ggf. auch, ob bisher erbrachte Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) angerechnet werden können. Bei ausländischen Bildungsnachweisen, Sekundarschulabschlüssen, wird geprüft bzw. eingestuft, ob der Abschluss im Herkunftsland ein Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule ermöglicht. Prinzipiell eröffnen solche Abschlüsse dann auch den Hochschul-

zugang in Deutschland, wenn auch auf unterschiedliche Weise: Abschlüsse zwölfjähriger allgemein bildender Schulformen ermöglichen in der Regel die direkte Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland (*direkter Hochschulzugang*). Der Abschluss polytechnischer Schulen (Oberstufe mit integrierter Berufsausbildung) eröffnet meistens die Zulassung zum Studium in einer dem Schulprofil entsprechenden Fachrichtung (*fachgebundener Hochschulzugang*). Falls die Zulassung im Ausland erst nach einer Hochschulaufnahmeprüfung möglich ist, kann ohne diese Prüfung auch in Deutschland die Zulassung nicht ausgesprochen werden. Nicht alle ausländischen Bildungssysteme sind mit dem deutschen so weit kompatibel, dass sie einen direkten Hochschulzugang in Deutschland eröffnen. Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern erfordern häufig den Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg (die Dauer beträgt i. d. R. ein Jahr und kann ggf. verkürzt oder um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden). Dort wird dann mit der abschließenden Feststellungsprüfung die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben.

Ein begonnenes Studium befreit in der Regel von der Feststellungsprüfung, und es besteht die direkte fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation. Personen, die bereits

ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, stehen alle Studiengänge an den Hochschulen in Deutschland offen.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Zeugnisse, die im Herkunftsland zur Aufnahme eines Studiums berechtigen bzw. Inhaber eines International Baccalaureate, richten ihre Bewerbung um einen Studienplatz unmittelbar an die gewünschte Hochschule/Universität. Die für die Zeugnisanerkennungsstellen und Hochschulen maßgeblichen Bewertungsregelungen zum Hochschulzugang in Deutschland bei ausländischer Vorbildung finden Sie in der Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter der Adresse <http://anabin.kmk.org/>

Die Datenbank enthält darüber hinaus Informationen über das ausländische Bildungswesen sowie ausländische Abschlüsse und Äquivalenzen. Ausführliche Informationen über Verfahren und Zuständigkeiten beim Zugang zum Hochschulstudium finden Sie im Kapitel 3 dieses Leitfadens. Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) entscheiden im Rahmen der Zulassungsverfahren die aufnehmenden Hochschulen/Universitäten. Die Zuständigkeit für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu Studienzwecken wurde



Screenshot der Homepage anabin

formal den Hochschulen übertragen, die Hochschulen bewerten im Rahmen der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren die ausländischen Vorbildungsnachweise der Bewerber selbst.

2.2 Wer ist zuständig?

In der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie im Niedersächsischen Kultusministerium wird nicht mehr über den allgemeinen Bildungsstand, d.h. schulische Abschlussqualifikationen wie Haupt- oder Realschulabschluss, und Hochschulzugangsberechtigung entschieden. Für Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, aber ihr im Ausland erworbenes Zeugnis auf Gleichwertigkeit mit niedersächsischen Schulabschlüssen überprüfen lassen müssen (schriftliche Bestätigung der anfordernden Stelle ist dem Antrag beizufügen), ist das Referat 33 zuständig.

Für den gymnasialen Bereich bzw. die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gilt § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO). Nur in Zweifelsfällen ist die örtlich zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu beteiligen.

Niedersächsisches Kultusministerium
 Abteilung 3 – Allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten
 Referat 33 – Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen
 Schiffgraben 12, 30159 Hannover,
 Postanschrift:
 Postfach 1 61, 30001 Hannover
 Ansprechpartner: Herr Hartwig Czach,
 Telefon: 0511 120-7217,
 Telefax: 0511 120-99-7217
 E-Mail:
 Hartwig.Czach@mk.niedersachsen.de

Die Zuständigkeit für die Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(Abitur) zu Studienzwecken wurde formal den Hochschulen bzw. Universitäten übertragen. Im Rahmen der Bewerbungs- und Zulassungsverfahren werden die ausländischen Vorbildungsnachweise bewertet. Im Anschluss wird dann entschieden, ob die einschlägigen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob ggf. bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden können oder ob die Aufnahme eines Studiums sofort möglich ist. Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.studieren-in-niedersachsen.de> zu finden.

2.3 Antragsverfahren zur Anerkennung von Schulabschlüssen

Grundsätzlich prüfen die Schulen und Schulbehörden die im Ausland erworbenen Schulabschlüsse nur mit Wirkung für das Land Niedersachsen. Aufgrund der Kultushoheit der Länder ist die 1:1-Übernahme durch die Zeugnisanerkennungsstelle eines anderen Bundeslandes nicht immer automatisch möglich und muss bei Bedarf erfragt werden. Die Bewertung gilt nur zusammen mit den zugrunde gelegten Dokumenten und Übersetzungen, die Bescheinigung stellt kein „Ersatzzeugnis“ dar.

Einer Bewertung ausländischer Schulzeugnisse bedarf es nur im besonderen Einzelfall. Zunächst haben die aufnehmenden Schulen

bzw. Hochschulen, an denen die Zuwanderer ihre Schulausbildung bzw. ein Studium aufnehmen möchten, die Aufnahmevoraussetzungen zu prüfen.

2.3.1 Für das Antragsverfahren erforderliche Unterlagen

- Pass und Meldebescheinigung oder Personalausweis
- ggf. Spätaussiedlerbescheinigung
- Namens(-änderungs-)urkunden, zum Beispiel Heiratsurkunde
- Abschlusszeugnis oder -diplom der zuletzt besuchten Schule oder Hochschule bzw. Universität
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle
- Notenübersicht über die Leistungen an der Schule und/oder Hochschule bzw. Universität
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle
- Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung oder eine Hochschulzulassung für ein wissenschaftliches Studium
 - als Original oder beglaubigte Fotokopie (Originalsprache) und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle

- für alle fremdsprachigen Bildungsnachweise sind Übersetzungen in die deutsche Sprache von einem vereidigten Übersetzer erforderlich
 - als Original oder amtlich beglaubigte Fotokopie und
 - als einfache Fotokopie für die Akten der Zeugnisanerkennungsstelle.

Im Regelfall können die ausländischen Nachweise in Form von amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. In Zweifelsfällen und bei bestimmten Ländern¹⁰ muss auf der Vorlage von Originalnachweisen bestanden werden. Gründe hierfür sind u.a. bestimmte Farbkennungen, Prägesiegel und zum Teil Hologramme, die auf Fotokopien nicht sichtbar sind. Bei Dokumenten in englischer und französischer Sprache kann nach Rücksprache ggf. auf eine Übersetzung in die deutsche Sprache verzichtet werden.

2.3.2 Gebühren

Die Überprüfung ausländischer Bildungsnachweise ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Kosten für das Verfahren (z.B. amtlich beglaubigte Übersetzungen, die Ausstellung von beglaubigten Fotokopien, ggf. einem amtlichen Führungszeugnis oder weiteren Unterlagen, die teilweise von den Anerkennungsstellen ver-



© MEV

langt werden) sind ebenfalls vom Antragssteller/-in zu tragen.

2.4 Was tun bei Nichtanerkennung von Schulabschlüssen?

Wird ein Bildungsabschluss nicht anerkannt, hat der Antragsteller/-in im ungünstigsten Fall gar keinen Schulabschluss vorzuweisen. Dies kann u.a. dann passieren, wenn die grundlegende staatliche Schulausbildung im Herkunftsland weniger als neun Jahre dauert. In diesem Fall gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Man beginnt eine Berufsausbildung in Deutschland ohne anerkannten Schulabschluss. Bei Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gleichzeitig der Realabschluss

¹⁰ u.a. Afghanistan, Äthiopien, China, Georgien, Ghana, Irak, Iran, Mongolei, Nigeria und Ukraine.

erworben. Über die Möglichkeiten im Einzelfall informieren die Berufsschulen.

- Der fehlende Abschluss wird in einer Berufseinstiegsklasse, einer Abendschule oder im Fernunterricht (mit externer Abschlussprüfung) nachgeholt: Für den Hauptschulabschluss muss man mit einer Kurszeit von neun bis zwölf Monaten bei zwei bis drei Abenden pro Woche rechnen. Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) bzw. das Abitur dauern zwei bzw. drei Jahre, mit vier bis fünf Kursabenden pro Woche.
- Besondere staatliche oder private Schulen ermöglichen, nach abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit, die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse können die Ausbildung zum Teil über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finanzieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 BAföG¹¹ (vgl. Anhang II) erfüllt sind.

Möglichkeiten zur Nachholung von Schulabschlüssen (Nichtschülerprüfung)

In Niedersachsen besteht die Möglichkeit, durch eine „Nichtschülerprüfung“ bzw. ein Nichtschülerabitur

Schulabschlüsse nachzuholen; vgl. § 27 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

*§ 27 Niedersächsisches Schulgesetz
(Erwerb von Abschlüssen durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler)*

¹Durch Prüfung können Nichtschülerinnen und Nichtschüler die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erwerben.

²Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Auskünfte über die Möglichkeiten zum nachträglichen Erwerb der in Niedersachsen erreichbaren Schulabschlüsse erteilen die freien Bildungsträger, wie zum Beispiel die Volkshochschulen (<http://www.vhs.de> bzw. www.vhs-nds.de) oder Einrichtungen des eingetragenen Vereins „Arbeit und Leben“ (<http://www.arbeitundleben.de>). Weitere Informationen sind im Internet auch unter <http://www.abendgymnasium-hannover.de> zu finden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt dann durch die örtlich zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde:

- Dezernat 2 für Haupt- und Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss)
- Dezernat 3 für den gymnasialen Abschluss (Abitur) und

¹¹ <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/224.php>.

- Dezernat 4 für die Fachhochschulreife

2.5 Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Für diese gelten nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz erleichterte Bedingungen für die berufliche Eingliederung gem. des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Das im Herkunftsland erworbene Abschlusszeugnis ist ausreichend für eine Gleichstellung mit dem deutschen Hauptschulabschluss – auch wenn die Schullaufbahn nur acht Jahre gedauert haben sollte. Bei der Bewertung von Schulzeugnissen von Aussiedlern bzw. Berechtigten nach dem BVFG, die im Aussiedlungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten noch kein Studienjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert haben, sind die Schulzeugnisse bzw. Diplome der Fachschulen der für den Wohnsitz zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorzulegen. Aussiedler bzw. Berechtigte nach dem BVFG, die im Aussiedlungsgebiet der ehemaligen Sowjetunion und ihrer Nachfolgestaaten noch kein Studienjahr an einer Hochschule oder Universität absolviert haben, richten ihre Anträge zur Bewertung des Schulzeugnisses oder des Diploms der Fachschule als Haupt- oder Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) an die für den Wohnsitz zuständige

Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Es gelten folgende Adressen:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig
Telefon: 0531 484-0
Telefax: 0531 484-3436
E-Mail:
Poststelle-BS@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Postfach 37 21
30037 Hannover
Telefon: 0511 106-0
Telefax: 0511-106-2654
E-Mail:
Poststelle-H@nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Lüneburg
Postfach 21 20
21311 Lüneburg
Telefon: 04131 15-0
Telefax: 04131 15-2910
E-Mail:Poststelle-LG@
nlschb.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Postfach 35 69
49025 Osnabrück
Telefon: 0541 314-01
Telefax: 0541 314-400
E-Mail: Poststelle-OS@
nlschb.niedersachsen.de

3 Zugang zum Hochschulstudium

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren im Ausland erworbene Schulabschlüsse die Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland ermöglichen.

3.1 Hochschulzugang mit ausländischen Zeugnissen

Grundsätzlich können Personen mit einem ausländischen Schulabschluss an einer deutschen Hochschule (Fachhochschule, Universität) studieren. Bedingungen sind, dass der Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, den Zugang zu einem Hochschulstudium eröffnet und die Person die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Über Einzelheiten informiert die Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll (vgl. § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz). In der Internet-Datenbank (<http://www.anabin.de>) hat die Kultusministerkonferenz Vorgaben veröffentlicht, die festlegen, mit welcher ausländischen Vorbildung der Zugang zu den Hochschulen in Deutschland möglich ist. In Deutschland werden unterschiedliche Einstufungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Hochschulzugang hierzulande haben:

Ein uneingeschränkter Zugang ist möglich, wenn das ausländische Zeugnis nach den Bewertungsvorschlägen (BV) der ZAB gem. der Datenbank „anabin“ den direkten Hochschulzugang für alle Fachrichtungen eröffnet. Eine solche Studienberechtigung verleiht auch die deutsche allgemeine Hochschulreife (Abitur). Eine nach den BV festgestellte fachgebundene/fachorientierte direkte Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und diesen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in den bestimmten Studienfachrichtungen und in verwandten Studienfächern. Schulabschlüsse, mit denen nicht der direkte Hochschulzugang möglich ist, können aber unter Anrechnung von im Ausland absolvierten Studienzeiten (die zu erbringenden Studienzeiten sind im BV ausgewiesen) oder in Verbindung mit der Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg den fachbezogenen Hochschulzugang ermöglichen. Die Fachbindung ergibt sich entweder aus den im Ausland absolvierten Studienzeiten oder aus den Prüfungsfächern in der Feststellungsprüfung. Ausländische Abschlüsse eines wissenschaftlichen Studiums werden von den Hochschulen in Deutschland in der Regel als

hinreichende Zugangsqualifikation für einen beliebigen anderen Studiengang anerkannt.

3.2 Zuständige Stellen

Für die Bewerbung um einen Studienplatz sind in Deutschland verschiedene Stellen zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich zum einen nach der Herkunft des Studienbewerbers. Unterschieden wird insbesondere zwischen Angehörigen eines EU-Staates, Bildungsinländern¹² sowie Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen. Zum anderen ist von Bedeutung, ob es sich bei dem gewünschten Studiengang um ein zulassungsbeschränktes Fach, wie Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder Psychologie (Diplom) handelt, bei dem die Vergabe von Studienplätzen zentral über die Stiftung für Hochschulzulassung geregelt ist; <http://www.hochschulstart.de>

3.2.1 Hochschulen

Erste Anlaufstelle ist die Wunschhochschule, an der sich Studienbewerberinnen/-bewerber für einen Studienplatz bewerben möchten. Auskunft über die genauen Modalitäten der Studienplatzbewerbung geben die akademischen Auslandsämter/Hochschulbüro



© MEV

für Internationales der jeweiligen Hochschule (persönliches Gespräch oder Homepage). Dort erhält man auch den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“. Dieser muss zusammen mit verschiedenen Unterlagen (Zeugnis, Lebenslauf, etc.) bei der Hochschule bzw. bei der nachfolgend beschriebenen Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.) eingereicht werden. Bildungsinländer sind deutschen Bewerberinnen/-bewerbern gleichgestellt und richten ihre Bewerbung grundsätzlich an die jeweilige Hochschule. Falls es sich bei dem gewünschten Studienfach um ein bundesweit zulassungsbeschränktes Fach handelt, müssen sich Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer bei der Stiftung für Hochschulzulassung

¹² Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

sung bewerben. Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für solche Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V.

3.2.2 Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist e.V.)

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienbewerber nicht mehr selbst. Zu ihrer Entlastung und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber wurde der Verein uni-assist e.V. gegründet, bei dem Bewerbungen zentral eingereicht werden müssen. In Niedersachsen sind folgende Hochschulen an uni-assist e.V. angeschlossen:

- Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
- Hochschule 21 in Buxtehude,
- Fachhochschule Hannover (fusioniert mit der Evangelischen Fachhochschule Hannover),
- Medizinische Hochschule Hannover,
- Leibniz Universität Hannover,
- Universität Hildesheim,
- Leuphana Universität Lüneburg,
- Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth,
- Fachhochschule Emden/Leer,
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie
- Universität Osnabrück.

Eine Liste aller uni-assist e.V.-Hochschulen in Deutschland und Hinweise zum Verfahren erhalten Sie auf der Homepage <http://www.uni-assist.de>.

3.2.3 Zuständigkeit von uni-assist e.V.

Ob die Bewerbung an uni-assist e.V. zu richten ist, hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Entscheidend ist vielmehr, ob die Bewerberinnen/ Bewerber einen ausländischen Schulabschluss haben, bisher nur im Ausland studiert haben und ihre Wunschhochschule eine uni-assist e.V.-Hochschule ist. Uni-assist e.V. ist nicht zuständig, wenn die Bewerberinnen bzw. Bewerber

- in Deutschland Abitur gemacht haben (Bildungsinländer),
- ein deutsches Abitur an einer deutschen Auslandsschule erworben haben,
- bereits einen deutschen Hochschulabschluss haben und nur damit die Berechtigung zu dem von ihnen angestrebten Zweitstudium erlangen,
- an einem Austauschprogramm ihrer Heimathochschule mit einer Partnerhochschule in Deutschland teilnehmen,
- sich für besondere Studiengänge bewerben, die von bestimmten Hochschulen generell von der uni-assist e.V.-Vorprüfung ausgeschlossen worden sind, wie zum Beispiel Promotionsstudiengänge oder bestimmte Masterprogramme oder aus einem EU-Land (oder aus Island, Norwegen oder Liechtenstein) stammen und sich für zulassungsbeschränkte Fächer bewerben.

3.2.4 Stiftung für Hochschulzulassung

Für die folgenden Studiengänge ist die Stiftung für Hochschulzulassung bundesweit zuständig:

- Medizin,
- Pharmazie,
- Psychologie (Diplom),
- Tiermedizin und
- Zahnmedizin

In diesen Fächern sind nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen vorhanden und die Studienplätze werden über ein Auswahlverfahren deutschlandweit verteilt. Die Auswahl richtet sich u.a. nach den Noten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber. Für ausländische Studienbewerber stehen fünf bis acht Prozent der Plätze zur Verfügung. Angehörige eines EU-Staates und Bildungsinländer müssen sich für einen solchen Studiengang bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der gewünschten Hochschule bzw. bei uni-assist e.V. Weitere Informationen und den erforderlichen Antrag erhalten Sie auf der Homepage der Stiftung für Hochschulzulassung <http://www.hochschulstart.de> oder in dem dort als E-Paper eingestellten Magazin zur Studienplatzbewerbung sowie bei der Studierendenberatung der Hochschulen erhältlich. Unter <http://www.studienwahl.de> ist das

Studienangebot aller deutschen Hochschulen zu finden.

3.3 Bewerbung um einen Studienplatz

Während es sich bei der Zulassung zum Hochschulstudium für Angehörige eines EU-Staates um eine reine Formsache handelt, ist es bei Staatsangehörigen eines Landes außerhalb der EU und Personen ohne Staatsangehörigkeit sehr wahrscheinlich, dass der Schulabschluss als „nur bedingt vergleichbar“ eingestuft wird. Trotzdem kann ein Studium begonnen werden, wenn die Bewerber



© Europäische Kommission – Audiovisueller Service

- bereits ein oder zwei Jahre erfolgreich an einer anerkannten ausländischen Hochschule studiert haben oder
- die Feststellungsprüfung (s. u. 4.3.1) ablegen. In einzelnen Fällen müssen Studienzeiten im Ausland nachgewiesen werden, bevor man zu dieser Prüfung zugelassen wird.

Die Zulassung zum Studium wird dann fachgebunden sein. Man kann nur in dem Studienfach (z.B. Mathematik, Chemie oder Elektrotechnik) studieren, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde oder bereits Studienleistungen (Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) erbracht worden sind. Ein Wechsel zu einem anderen Studienfach, zum Beispiel von einem naturwissenschaftlichen in ein sozialwissenschaftliches Fach, ist nur nach einer erneuten Prüfung möglich.

3.3.1 Feststellungsprüfung

Wenn das Schulabschlusszeugnis nicht mit dem Abitur gleichwertig ist, muss zunächst eine Feststellungsprüfung abgelegt werden, im Amtsdeutsch heißt es: „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Prüfung wie auch die nachfolgend erläuterten Vorbereitungskurse des Studienkollegs sind fachgebunden. Das bedeutet, Bewerberinnen und Bewerber legen sich bereits vor dem Besuch des Vorbereitungskurses bzw. vor der Feststellungsprüfung auf das Fach fest, das sie anschließend studieren wollen. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, ob der Hochschulzugang in Deutschland unmittelbar oder erst

nach bestandener Feststellungsprüfung oder durch Anrechnung von vorhandenen Studienzeiten im Ausland möglich ist, sind im Internet unter der Adresse

<http://anabin.kmk.org/> einsehbar.

3.3.2 Vorbereitungskurse am Niedersächsischen Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover

Das Niedersächsische Studienkolleg an der Leibniz Universität Hannover bietet Kurse an, in denen man sich auf die Feststellungsprüfung vorbereiten kann. Die hier geführten T-Kurse (für mathematisch-naturwissenschaftliche, technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Ausnahme von biologischen Studiengängen), M-Kurse (für medizinische und biologische Studiengänge) und W-Kurse (für wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge) heißen Schwerpunktkurse und sind den genannten Studienfachrichtungen zugeordnet. In allen Schwerpunktkursen ist Deutsch verpflichtendes Unterrichtsfach. Weitere Informationen über das genannte Studienkolleg, auch zu den Gebühren und Terminen, sind den Internetseiten <http://www.stk.uni-hannover.de> zu entnehmen.

Die Ausbildungszeiten am Studienkolleg werden zwar nicht auf das anschließende Fachstudium angerechnet, aber die Kollegiaten sind während dieser Zeit Angehörige

der Leibniz Universität Hannover und können somit die studentischen Sozialleistungen gegen Zahlung der Semestergebühren in Anspruch nehmen. Weiterführende Informationen über Aufgaben, Strukturen und Prüfungsleistungen an den einzelnen Studienkollegs in der Bundesrepublik können der in der Datenbank „anabin“ veröffentlichten Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 i. d. F. vom 21.09.2006) entnommen werden. Dazu ist die Rubrik „Dokumente“ aufzurufen und „Hochschulzugang“ auszuwählen. In den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz findet sich die bezeichnete Rahmenordnung.

3.3.3 Schritte zur Hochschulzulassung

- Zunächst erhalten Sie beim Studierendensekretariat, beim Akademischen Auslandsamt oder über die



© Anette Hoppenrath

Homepage der Wunschhochschule den „Antrag auf Zulassung zum Studium für ausländische Studienbewerber“.

- Wenn die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung erforderlich ist, müssen Sie sich entscheiden, ob Ihre Vorkenntnisse bereits ausreichen, um die Prüfung zu bestehen oder ob Sie zuvor einen Vorbereitungskurs am Studienkolleg absolvieren wollen. Um sich über die Anforderungen der Prüfung zu informieren, können Sie beim Studienkolleg die Unterlagen für die Feststellungsprüfung des angestrebten Fachstudiums anfordern.
- Nun bewerben Sie sich mit dem Antrag direkt bei der Hochschule, bei uni-assist e.V. oder bei der Stiftung für Hochschulzulassung. In dem Antrag können Sie ankreuzen, ob Sie zunächst das Studienkolleg besuchen oder direkt an der Feststellungsprüfung teilnehmen möchten.
- Wenn Sie sich für den Besuch des Studienkollegs entschieden haben, teilt die Hochschule Ihnen mit, dass Sie zu einem Vorbereitungskurs zugelassen worden sind. Bevor Sie mit dem Kurs beginnen können, müssen Sie dort jedoch in einem Aufnahmetest nachweisen, dass Sie dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können. Dieser Test kann nur einmal wiederholt werden.

- Die Feststellungsprüfung kann entweder nach Besuch des Studienkollegs oder sofort abgelegt werden. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden. Wenn Sie die Feststellungsprüfung bestanden haben, stellen Sie noch einmal einen Antrag an die Hochschule auf Zulassung zum Fachstudium.
- Sie erhalten die Zulassung zum Studium im gewünschten Fach. Hinweise zum Studium in Niedersachsen können Sie auch auf den Internetseiten *www.studieren-in-niedersachsen.de* finden.

3.3.4 Nachweis von Deutschkenntnissen

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen nachweisen, dass ihre Deutschkenntnisse ausreichen, um das Studium absolvieren zu können. Erst dann können sie mit dem Studium beginnen. Der Nachweis kann auf folgende Weise erfolgen: Wenn die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist und ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die „Deutsche

Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) abgelegt werden. Nähere Informationen zur DSH finden Sie im Internet u.a. unter der folgenden Adresse des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) e.V.: *http://www.daad.de/deutschland/deutsch-lernen/13856.de.html*
Die Termine hierfür werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Sobald diese Prüfung bestanden ist, kann das Studium begonnen werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das Niveau C1¹³, also eine kompetente Sprachverwendung und ein fortgeschrittenes Kompetenzniveau gem. des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, beherrschen und durch eine der folgenden Prüfungen nachgewiesen haben, sind von der DSH befreit:

- das kleine oder große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts¹⁴,
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz, Stufe II oder
- die TestDaF-Prüfung¹⁵, Stufe 4 oder 5.

¹³ *Erläuterung: Der Kandidat/die Kandidatin kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.*

¹⁴ *http://www.goethe.de*

¹⁵ *http://www.testdaf.de*

Wenn bereits Deutschkurse besucht worden sind, ohne dass eine der o.g. Prüfungen abgelegt wurde, fügt man die entsprechenden Zeugnisse und Bestätigungen dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule bei. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH möglich ist, ohne zuvor einen Deutschkurs besuchen zu müssen. Sollten Bewerberinnen bzw. Bewerber über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen oder die DSH nicht bestanden haben, können sie einen Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besuchen. Diese werden von manchen Hochschulen angeboten. Um einen Deutschkurs der Hochschule besuchen zu können, muss ein Antrag bei der Hochschule gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu einem Fachstudium bereits erteilt worden ist. Bietet die Hochschule selbst keine Deutschkurse an oder besteht noch keine Zulassung, können Kurse bei freien Bildungsträgern, wie den Volkshochschulen oder speziellen Sprachschulen, besucht werden. Dafür muss allerdings mit einer mehr oder weniger hohen Kursgebühr gerechnet werden.

3.3.5 Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen

Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Deutschland anerkannt



© MEV

werden, zum Beispiel um ein Studium in Deutschland fortzusetzen oder Prüfungen zu absolvieren. Über die Anerkennung entscheiden die einzelnen Hochschulen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die an der ausländischen Hochschule geforderten Leistungen erbracht worden sind. Dafür sind Nachweise über entsprechende Prüfungen, Semesterleistungen, Noten, Credit Points u.Ä. erforderlich. Meistens sind die Prüfungsämter der Hochschulen für die Anerkennung zuständig. Bei Studiengängen mit Staatsexamen (u.a. Medizin, Lehramt, Pharmazie, Rechtswissenschaften) entscheiden die staatlichen Prüfungsämter (an den Hochschulen). Im Zweifelsfall legen diese auch fest, ob man vor der Anerkennung in einer „Kenntnisprüfung“ sein Wissen unter Beweis stellen muss.

Übersicht zu den Sprachzertifikaten

Am Ende der jeweiligen Stufe können Sie:	Hören	Sprechen	Lesen	Schreiben	Prüfungen Englisch/ Spanisch
Kompetente Sprachkenntnisse	C2 ohne Schwierigkeit die gesprochene Sprache verstehen	sich mühelos an allen Gesprächen und Diskussionen sicher und angemessen beteiligen	jede Art geschriebenen Texts mühelos durchlesen	anspruchsvolle Briefe und komplexe Berichte verfassen und sich differenziert ausdrücken	Certificate of Proficiency in English (CPE)
Kompetente Sprachkenntnisse	C1 Unterhaltungen sowie Radio- und Fernsehsendungen relativ mühelos verstehen	sich spontan in den meisten Situationen fließend ausdrücken	komplexe Sachtexte und literarische Texte verstehen	sich schriftlich klar und gut strukturiert ausdrücken und über komplexe Sachverhalte schreiben	Cambridge Business English Certificate Higher Certificate in Advanced English (CAE) TOEFL
↑					
Selbstständige Sprachverwendung	B2 im Fernsehen die meisten Sendungen und Filme verstehen, wenn Standardsprache gesprochen wird	sich relativ mühelos an einer Diskussion beteiligen und eigene Ansichten vertreten	Artikel und Berichte über aktuelle Fragen der Gegenwart verstehen	detaillierte Texte, z.B. Aufsätze oder Berichte schreiben	Cambridge First Certificate in English (FCE) Cambridge Business English Certificate Vantage
Selbstständige Sprachverwendung	B1 das Wesentliche von Unterhaltungen und Nachrichten verstehen, wenn langsam gesprochen wird	in einfachen, zusammenhängenden Sätzen Erfahrungen, Ereignisse beschreiben und Meinungen wiedergeben	Texte aus der Alltags- und Berufswelt verstehen	persönliche Briefe schreiben	Cambridge Preliminary TELC Spanisch B1
↑					
Elementare Sprachkenntnisse	A2 einfache Alltagsgespräche und das Wesentliche von kurzen Mitteilungen verstehen	kurze einfache Gespräche in Situationen des Alltags führen	kurze einfache Texte, z.B. Anzeigen oder Speisekarten, verstehen	kurze Notizen und Mitteilungen abfassen	TELC English A2 TELC Spanisch A2
Elementare Sprachkenntnisse	A1 einfache Wörter und Sätze über vertraute Themen verstehen	sich auf einfache Art über vertraute Themen verständigen	einzelne Wörter und ganz einfache Sätze verstehen, z.B. auf Schildern und Plakaten	einfache Standardformulare, z.B. im Hotel, ausfüllen	TELC English A1

Informationen zu Sprachenzertifikaten finden Sie auch bei TELC Language Tests im Internet unter: <http://www.telc.net>.

*Deutsch als Fremdsprache –
Das Kurssystem*
Großes Deutsches Sprachdiplom des
Goethe-Instituts (GDS)
Oberstufe II – C2

*Kleines Sprachdiplom des Goethe-
Instituts (KDS)*
Oberstufe I – C1/C2

Goethe-Zertifikat C1 (ZMP)
Mittelstufe II – C1
Mittelstufe I – B2

Zertifikat Deutsch – B1
Deutschtest für Zuwanderer (B1)
Grundstufe III – B1
Integrationskurs (Module 5 und 6)

Grundstufe II – A2
Integrationskurs (Module 3 und 4)

Grundstufe I – A1
Integrationskurs (Module 1 und 2)

informiert über die hierfür geltenden Bestimmungen: <http://www.daad.de/deutschland/deutschland/leben-in-deutschland/06166.de.html>

3.5 Adressen und weitere Informationen

Die jeweilige Hochschule bzw. Universität informiert darüber, ob die Voraussetzungen für den Hochschulzugang in Niedersachsen erfüllt sind. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://anabin.kmk.org/> oder bei den zentralen Studienberatungen der Hochschulen und Universitäten.

3.4 Aufenthaltsrechtliche Aspekte

Personen, die zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen möchten, benötigen (je nach Herkunft) ein Visum zu Studienzwecken. Die Website des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) e.V.

3.5.1 Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales

Wichtigste erste Anlaufstelle für ausländische Studienbewerber sind die akademischen Auslandsämter, die



an jeder Hochschule zu finden sind (vgl. Anlage VII). Sie beraten in allen Fragen zu Zulassung, Zeugnisanerkennung, Prüfungen etc. Die Adressen finden Sie auf der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) e.V. (<http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/einrichtungen/06098.de.html>).

3.5.2 Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V.

Beim Deutschen Studentenwerk (DSW) e.V. erhalten international Studierende viele Informationen zum Thema „Studieren in Deutschland“: Deutsches Studentenwerk (DSW) e.V., Monbijouplatz 11, 10178 Berlin, Telefon: 030 297727-0, Telefax: 030 297727-99 ; E-Mail: dsw@studentenwerke.de; <http://www.studentenwerke.de>

3.5.3 uni-assist e.V.

uni-assist e.V. (<http://www.uni-assist.de>) ist die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen. Über 90 deutsche Hochschulen haben sich in dem Verein zusammengeschlossen, um internationalen Studienbewerbern die Bewerbung an deutschen Hochschulen zu erleichtern und die Hochschulen bei der Auswahl ihrer ausländischen Studierenden zu entlasten.

3.5.4 Broschüre „Studien- und Berufswahl“

Die Broschüre „Studien- und Berufswahl“, herausgegeben und jährlich aktualisiert von der Bundesagentur für Arbeit (<http://www.arbeitsagentur.de>), ist kostenlos erhältlich bei den Agenturen für Arbeit. Darin finden sich umfassende Informationen über die Struktur der deutschen Hochschullandschaft, Beschreibungen von Studiengängen, Beratungsadressen u.v.m.

3.5.5 Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. (<http://www.daad.de>) ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen zur Förderung der internationalen Beziehungen der deutschen Hochschulen mit dem Ausland durch den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern und durch internationale Programme und Projekte. Der DAAD e.V. stellt neben zahlreichen anderen Informationen eine Zulassungsdatenbank über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen bereit: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06550.de.html>. Außerdem können dort die Adressen aller akademischen Auslandsämter recherchiert werden: <http://www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/einrichtungen/06098.de.html>. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für die Einreise

ausländischer Studienbewerber sind unter der Adresse: <http://www.daad.de/deutschland/deutschland/leben-in-deutschland/06166.de.html> zu finden.

3.5.6 Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die Datenbank „anabin“ (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise), bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade:

<http://anabin.kmk.org/>

4 Anerkennung beruflicher Qualifikationen

In diesem Kapitel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse in Niedersachsen festgestellt werden kann.

Dabei werden die neuen gesetzlichen Regelungen des Anerkennungsgesetzes des Bundes zu Grunde gelegt. In erster Linie geht es um Artikel 1 und damit um das Kernstück des Anerkennungsgesetzes, das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) des Bundes, insbesondere um die darin enthaltenen Regelungen

zum Verfahren, zur Antragstellung und zu den erforderlichen Unterlagen.

Neben dem BQFG des Bundes wird es künftig das NBQFG geben. Hierfür wird derzeit ein Gesetzentwurf erarbeitet. Das NBQFG wird anwendbar sein für Berufe, die in niedersächsischen Gesetzen geregelt sind. Dieses Gesetz kann in dieser Auflage des Leitfadens noch nicht berücksichtigt werden, da es erst in einigen Monaten in Kraft treten wird. Danach wird der Leitfaden erneut aktualisiert und angepasst.



Das Kapitel enthält außerdem einen Überblick über die spezifischen Vorschriften für EU-Bürgerinnen und -bürger in der EU-Anerkennungsrichtlinie sowie für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler im Bundesvertriebenengesetz.

4.1 Die neuen gesetzlichen Regelungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der neuen rechtlichen Regelungen vorgestellt:

Das **Anerkennungsgesetz** ist die umgangssprachliche Kurzform für das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen des Bundes.

- Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Das heißt, es besteht aus verschiedenen Artikeln, die neben der Einführung eines neuen Gesetzes auch vorhandene Gesetze und Verordnungen des Bundes ändern bzw. anpassen.
- Der erste Artikel enthält das neue BQFG. Das BQFG ist das Kernstück des Anerkennungsgesetzes und enthält allgemeine Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse.
- Die weiteren Artikel ändern eine oder mehrere Vorschriften von schon bestehenden Fachgesetzen und passen diese sozusagen „in einem Aufwasch“ an die neue Rechtslage an (z. B. Artikel 2 Berufsbildungsgesetz, Artikel 3 Handwerksordnung...).

Das **BQFG** heißt mit vollem Titel „Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen“, oder kurz „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“.

- Es enthält nur Vorschriften zur Prüfung ausländischer Berufsabschlüsse in Berufen, die in Deutschland durch Bundesrecht geregelt sind.
- Es regelt, unter welchen Voraussetzungen ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss (dem sog. deutschen Referenzberuf) gleichwertig ist. Zudem regelt es das Prüfungsverfahren.
- Das BQFG gilt grundsätzlich für ausländische Berufsabschlüsse aus allen Ländern der Welt.

Das künftige „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen“ wird in Artikel 1 das Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (**NBQFG**) enthalten.

- Es wird Regelungen für die Prüfung von ausländischen Berufsabschlüssen beinhalten, die durch niedersächsisches Landesrecht geregelt sind.
- Das NBQFG und die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer werden eine ähnliche Struktur wie das BQFG haben.

4.2 Die „alten“ Regelungen für EU-Angehörige

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG trifft Regelungen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in EU-Staaten, EWR-Staaten und der Schweiz erworben wurden. Allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie gilt für im Aufnahmestaat reglementierte Berufe.
- Sie gilt für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, des EWR und der Schweiz.
- Sie gilt für Berufsabschlüsse aus den genannten Staaten.

Die Geschichte der Richtlinie: Am 20. Oktober 2005 trat die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) in Kraft. Zahlreiche Vorgänger-Richtlinien wurden zugleich aufgehoben. Die Berufsanerkennungsrichtlinie wird derzeit überarbeitet und geändert. Das Richtlinienverfahren wird voraussichtlich erst im Jahr 2013 abgeschlossen sein.

Das Anerkennungsgesetz orientiert sich in weiten Teilen an der Berufsanerkennungsrichtlinie.



© MEV

Die Besonderheiten der EU-Richtlinie:

Sie gilt nur für reglementierte Berufe, also z. B.:

Logopäde/in, Ingenieur/in, Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Architekt/in
Für sieben reglementierte Berufe haben sich die EU-Staaten auf eine automatische Anerkennung geeinigt. Abschlüsse aus den neuen Mitgliedstaaten (EU-Beitritt nach 20.12.1976) fallen unter die automatische Anerkennung, wenn die Ausbildung nach dem Beitritt begonnen wurde. Bei älteren Abschlüssen gilt die automatische Anerkennung nur, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes vorgelegt wird, dass die vor dem Beitritt absolvierte Ausbildung den Mindeststandards der Richtlinie 36/2005/EG entspricht. Innerhalb der genannten Staaten sind die entsprechenden Qualifikationen gegenseitig anerkannt. Dabei handelt es sich um folgende Berufe:

Apotheker, Architekten, Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Tierärzte, Zahnärzte.

Das Verfahren der automatischen Anerkennung gilt nur für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker; nicht für Psychotherapeuten.

Die Regelungen der Berufsanerkennungsrichtlinie gelten grundsätzlich parallel zu den neuen Regelungen im Anerkennungsgesetz.

Für beide Verfahren sind dieselben Stellen zuständig.

Weitere Information: Der Leitfa- den für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungs- nachweise in der Europäischen Union ist unter der folgenden Adresse zu finden: http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf.

Das Portal „Europa für Sie“ bietet praktische Informationen zu Rechten und Möglichkeiten in der EU, im EU-Binnenmarkt sowie Ratschläge bezüglich der Ausübung dieser Rechte in der Praxis:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/users_guide_de.pdf

4.3 Die „alten“ Regelungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler – § 10 BVFG

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler haben nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation,

- sofern der entsprechende Befähigungsnachweis in Deutschland gleichwertig ist.
- Dieser Rechtsanspruch gilt für reglementierte und nicht reglementierte Berufe.

§ 10 BVFG gilt unverändert weiter.

Beratungs- und Informationsangebot

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können sich im Internet beim Niedersächsischen Ministerium



© Anette Hoppenrath

für Inneres und Sport unter: http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=14841&article_id=63119&_psmand=33 informieren.

Darüber hinaus steht der Niedersächsische Landesbeauftragte für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Rudolf Götz, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, in allen diesbezüglichen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Erreichbarkeit:

Rudolf Götz,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Clemensstraße 17,
30169 Hannover,
Telefon: 0511 120-4765,
Telefax: 0511 120-99-4765,
E-Mail:

rudolf.goetz@mi.niedersachsen.de
http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14803&_psmand=33

§ 10 Bundesvertriebenengesetz (Prüfungen und Befähigungsnachweise)

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärung einer Person, die aufgrund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder

2. durch schriftliche, an Eides statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

4.4 Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen des Anerkennungsgesetzes

Allgemeiner Rechtsanspruch

Es wird erstmalig ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen. Einen entsprechenden Anspruch gab es bisher nur für EU-Bürger- und -Bürgerinnen mit EU-Abschlüssen in den reglementierten Berufen (nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie) sowie für Spätaussiedler und -aussiedlerinnen (§ 10

BVFG). Neu ist dies vor allem für Qualifikationen aus Nicht-EU-Ländern (Drittstaaten) und für die 350 Ausbildungsberufe im dualen System.

Einheitliche Kriterien und Verfahren

Die Gleichwertigkeit der mitgebrachten Qualifikationen wird nach weitgehend bundeseinheitlichen Kriterien und in einem möglichst einheitlichen und transparenten Verfahren beurteilt. Eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit gilt für ganz Deutschland.

Entscheidend für die Gleichwertigkeitsprüfung ist künftig bei

allen Berufen nur noch, dass keine „wesentlichen Unterschiede“ der vorhandenen zu der deutschen Referenzqualifikation bestehen. Eine vollständige Übereinstimmung der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf ist nicht erforderlich. Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichheit. Geringfügige Unterschiede können eine Ablehnung des Anerkennungsantrages nicht begründen.

Berufserfahrung zählt

Wichtig ist künftig auch, dass in den Fällen, in denen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, einschlägige Berufserfahrung stärker zu berücksichtigen ist. Das ist gerade für die deutschen Ausbildungsberufe mit erheblichen praktischen Ausbildungsteilen von grundlegender Bedeutung.

Zeitlich begrenzte Fristen

Die zuständige Stelle muss die Entscheidung über den Antrag grundsätzlich innerhalb von drei Monaten treffen. Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig der zuständigen Stelle vorliegen.

Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle

In fast allen Berufen spielt die Staatsangehörigkeit für den Berufszugang keine Rolle. Ausschlaggebend sind künftig nur der Inhalt und die Qualität der Berufsqualifikation, nicht aber die Staatsangehörigkeit oder Her-

kunft. Dies gilt insbesondere für die akademischen Heilberufe (z.B. Ärzte und Psychotherapeuten).

Anträge aus dem In- und Ausland möglich

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob sich der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits in Deutschland befindet oder nicht. Deshalb ist es auch nicht Voraussetzung für ein Verfahren, dass ein gesicherter Aufenthaltstitel vorliegt. Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen, da das Gesetz nicht auf den Aufenthaltstitel abstellt, sondern auf die Absicht, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland ausüben zu wollen. Diese Absicht ist nachzuweisen, wobei dieses Erfordernis für Personen, die ihren Wohnsitz in der EU haben, entfällt.

4.5 Die Regelungen des BQFG

Wann gilt das BQFG?

Das BQFG gilt nur dann, wenn die Fachgesetze keine Regelungen zur Gleichwertigkeitsprüfung enthalten. D.h. das BQFG gilt in erster Linie für die rund 350 Ausbildungsberufe im dualen System (nicht reglementierte Berufe). Die speziellen Regelungen in den Berufsgesetzen (z.B. für Ärzte, Krankenpfleger etc.) haben grundsätzlich Vorrang vor dem BQFG und sind bei Gleichwertigkeitsverfahren in diesen Berufen anzuwenden.

Das BQFG findet auf Hochschulabschlüsse nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist. Mangels beruflichen Leitbildes ist der Hochschulabschluss, der nicht zur Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs führt, nicht als Berufsbildung im Sinne des § 3 Absatz 3 zu qualifizieren.

Nicht reglementierte und reglementierte Berufe – was ist der Unterschied?

Das BQFG unterscheidet zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Es enthält jeweils ein Kapitel mit den Regelungen für diese beiden Gruppen von Berufen. Und es enthält allgemeine Regelungen, die für beide Berufsgruppen gleichermaßen gelten.

Reglementiert sind „berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.“ (§ 3 Abs. 5 BQFG). Einen reglementierten Beruf darf man also nur ausüben, wenn man die vorgeschriebene „Zulassung“ hat. Für Bewerber mit ausländischen Abschlüssen ist die Anerkennung in diesen Fällen also ein „Muss“.

In Deutschland gibt es auf Bundesebene insgesamt 81 reglementierte Berufe, 41 davon sind zulassungspflichtige Handwerksberufe.

Auf Landesebene gibt es 18 reglementierte Berufe.

Reglementiert sind z. B.: Krankenpfleger/in, Hebamme, Ergotherapeut/in.

Nicht reglementiert sind alle anderen Berufe, bei denen es keine gesetzlich vorgeschriebene Berufsausbildung gibt. Eine Person, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben hat, kann sich in diesen Berufen also direkt – ohne vorherige Feststellung der Gleichwertigkeit – auf dem Arbeitsmarkt bewerben oder sich selbständig machen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist also für diese Berufe ein „Kann“.

Nicht reglementierte Berufe sind beispielsweise

- die 350 Ausbildungsberufe im dualen System,
- Mathematiker/in, Eventmanager/in...

Für die nicht reglementierten Berufe sind (die neuen) Feststellungsbescheide zwar nicht Voraussetzung für die Berufsausübung, doch sie sind trotzdem sehr hilfreich. Sie ermöglichen dem Arbeitgeber die Einschätzung von Auslandsqualifikationen und verbessern damit die Arbeitsmarktchancen der im Ausland Qualifizierten. Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen dem Auslandsabschluss und dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss festgestellt, dann sind sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede von den zuständigen Stellen darzustellen. Dies hilft den Fachkräften, sich gezielt weiter zu qualifizieren und dann gegebenenfalls ein erneutes Verfahren auf Feststellung der Gleichwertigkeit anzustreben.

Ein Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit besteht bei Hoch-

schulabschlüssen nur dann, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist.

Zuständige Stelle – wo muss der Antrag gestellt werden?

Für die unterschiedlichen Berufe gibt es unterschiedliche Stellen, die zuständig sind. Zu einzelnen Berufen finden Sie Näheres unter 4.6–4.7 und im Anhang.

Wer darf einen Antrag stellen?

Einen Antrag kann jede Person stellen, die

- im Ausland eine Berufsqualifikation erworben hat und
- beabsichtigt, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Wer keine ausländische Berufsqualifikation erworben hat, kann keinen Antrag stellen; reine Berufserfahrung reicht nicht aus. Angelernte Arbeitskräfte oder Ungelernte sind nicht antragsberechtigt.

Der Antragssteller oder die Antragstellerin muss die Absicht haben, in Deutschland erwerbstätig zu sein, egal ob als Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamter/in oder als Selbständige/r.

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz müssen nicht beweisen, dass sie die Absicht haben, erwerbstätig zu sein.

Staatsangehörige aus anderen Ländern müssen die Absicht nachweisen. Zum Beispiel auf folgende Weise:

- Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,

- Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
- bei geplanter selbständiger Tätigkeit ein Geschäftskonzept.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss von der antragstellenden Person selbst oder durch eine/n Bevollmächtigte/n gestellt werden.

Er muss grundsätzlich schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben werden. Möglich ist auch eine elektronische Antragsstellung, wenn die Mail mit einer qualifizierten Signatur versehen ist (vgl. § 3a Absatz 2 VwVfG).

Es ist auch ein Antrag per Telefax möglich, wenn das Original unterschrieben ist.



© Europäische Kommission – Audiovisueller Service

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Er muss bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Frage, welche Stelle zuständig ist, ist meist im jeweiligen Fachgesetz geregelt. Es ist daher oft nicht einfach herauszufinden, welches die zuständige Stelle ist. Dazu dient dieser Orientierungsleitfaden als Hilfestellung. Daneben können sich antragsstellende Personen im Internet oder bei einer der vielen Beratungsstellen informieren.

Kann man einen erneuten Antrag stellen nach einer Ablehnung?

Wenn die Gleichwertigkeit bereits positiv festgestellt ist, soll die zuständige Stelle einen erneuten Antrag ablehnen (§ 6 Absatz 5 BQFG). Der Fall liegt anders, wenn sich der Sachverhalt geändert hat (z.B. durch Nachqualifizierungen, zusätzliche Berufserfahrung, Weiterbildungen etc.). Dann besteht die Möglichkeit einen neuen Antrag zu stellen.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Neben dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- tabellarische Übersicht in deutscher Sprache über Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit,
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass – Nachweis über Name, Geburtstag und Geburtsort),
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher),
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungszeugnisse), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
- eine Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde,
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (zum Beispiel durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit). Diese Nachweispflicht entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.

Sonstige Unterlagen können gegebenenfalls erforderlich werden, so zum Beispiel:

- Meldebescheinigung,
- Spätaussiedler-Bescheinigung,
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung),
- Fächeraufstellung und Notenlisten der Ausbildung,
- sonstige Informationen zur Ausbildung im Ausbildungsstaat
- und Auskünfte zu Arbeitgebern.

Wenn sich im Verfahren zeigt, dass die Unterlagen nicht ausreichen, kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen nachfordern.

Achtung: Die Person, die den Antrag stellt, hat eine Mitwirkungspflicht. Sie muss Unterlagen vorlegen und Auskunft erteilen.

Müssen Originalurkunden eingereicht werden oder reichen Kopien?

Die zuständige Stelle kann beglaubigte Kopien oder Originale der Unterlagen verlangen. Die Versendung von Originalen sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die zuständige Stelle kann einfache Kopien der Unterlagen zulassen.

Beglaubigt bedeutet: Eine öffentliche Behörde oder die Einrichtung, die das Zeugnis ausgestellt hat, bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Amtlich beglaubigen können die meisten öffentlichen Stellen, zum Beispiel:

- Stadt-, Gemeinde-, Kreisverwaltung,
- öffentliche Sparkassen,
- Notare.

Achtung: Eine amtliche Beglaubigung ist kostenpflichtig, sofern keine Befreiungstatbestände greifen.

Müssen die Unterlagen übersetzt sein?

Die Unterlagen müssen in der Regel ins Deutsche übersetzt sein. Und zwar von einem/r Dolmetscher/in oder Übersetzer/in, der/die öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Eine Datenbank der in Deutschland beeidigten oder öffentlich bestellten Übersetzer

und Dolmetscher findet sich auf der Internetseite www.justiz-dolmetscher.de.

Die zuständige Stelle kann hiervon abweichen und auf die Übersetzung verzichten, etwa weil sie selbst die entsprechende Sprachkompetenz besitzt. Dies wird in den meisten Fällen allerdings nicht so sein.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die zuständige Stelle muss innerhalb eines Monats den Empfang des Antrages und der Unterlagen bestätigen und ggf. fehlende Unterlagen nachfordern. Erst wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, ist das Verfahren innerhalb von 3 Monaten abzuschließen (diese Regelung gilt erst ab dem 01.12.2012).

Für besondere Fälle gilt diese kurze Frist nicht. Zum Beispiel wenn Unterlagen nachgefordert werden, – weil die vorgelegten Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen oder – weil Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen.

Bei schwierigen Fällen kann die Frist einmalig angemessen verlängert werden. Zum Beispiel wenn ein Gutachten eingeholt werden muss. Die zuständige Stelle muss die Verlängerung der antragstellenden Person rechtzeitig mitteilen und sie begründen.

Deutscher „Referenzberuf“ – welcher ist das?

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit wird die ausländische Berufsqualifikation mit der entsprechenden deutschen Berufsqualifikation verglichen.

Da es in Deutschland sehr viele unterschiedliche Berufe gibt, ist es oft schwierig, den Referenzberuf auszuwählen. Bei der Auswahl des Referenzberufs ist entscheidend, wo die größten Erfolgsaussichten für eine Gleichwertigkeit bestehen. Folgende Fragen können dabei insbesondere wichtig sein:

- stimmen die Berufsprofile überein?
- wo lag der Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung?
- wo liegt der Schwerpunkt der angestrebten Berufstätigkeit?

Die zuständige Stelle und der Antragsteller oder die Antragstellerin sollen sich auf einen Referenzberuf einigen. Es reicht also nicht, dass die zuständige Stelle dem Antragsteller nur Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Referenzberuf gibt. Sie muss vielmehr auf die Erfolgsaussichten einer Gleichwertigkeitsprüfung hinweisen und die antragstellende Person beraten.

Problematisch ist insofern, dass sich auch die zuständige Stelle nach dem Referenzberuf richtet. Ratsam ist es daher, wenn nicht ganz sicher ist, welcher Beruf als Referenzberuf der Richtige ist, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. Diese kann bei der

Suche nach dem richtigen Referenzberuf behilflich sein.

Achtung: Bei der Auswahl des Referenzberufs und bei der anschließenden Gleichwertigkeitsprüfung ist Bezugspunkt immer das aktuelle deutsche Berufsbild. Es gilt also nicht das Berufsbild wie es zu dem Zeitpunkt war, zu dem der ausländische Abschluss erworben wurde. So wird der hohe Qualitätsstandard der deutschen Abschlüsse gewährleistet.

Gleichwertigkeitsprüfung – wann ist der Abschluss gleichwertig?

Bei nicht reglementierten Berufen ist der ausländische Abschluss dann gleichwertig, wenn

1. „der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der inländische Ausbildungsnachweis belegt, und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“ (§ 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 BQFG)

Bei reglementierten Berufen ist zusätzlich zu diesen beiden Voraussetzungen noch erforderlich, dass:

3. „die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl im Inland als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder

die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Inland nicht entgegenstehen.“ (§ 9 Abs. 1 BQFG).

Die entscheidende Frage ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung (Referenzausbildung) bestehen. § 4 Absatz 2 bzw. § 9 Absatz 2 BQFG legen gesetzlich fest, wann wesentliche Unterschiede vorliegen. Dies ist der Fall, wenn sich die im Ausland erworbenen berufsspezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erheblich unterscheiden. Dabei kommt es auf die Ausbildungsdauer und die Inhalte der Ausbildung an, sowie die Frage, ob die unterschiedlichen Kenntnisse für die Ausübung des Berufs in Deutschland entscheidend sind. Allerdings darf die Gleichwertigkeit nicht wegen geringfügiger Unterschiede abgelehnt werden.

Welche Rolle spielt die Berufserfahrung?

Wenn wesentliche Unterschiede bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese Unterschiede durch die nachgewiesene vorhandene Berufserfahrung oder beispielsweise durch eine Weiterbildung ausgeglichen werden können.

Welche Bescheide gibt es?

Es sind folgende Ergebnisse möglich:

1. Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der deutschen Qualifikation: Die vollständige Gleichwertigkeit wird bescheinigt (Gleichwertigkeitsbescheinigung).
2. Es gibt wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte: Bei nicht reglementierten Berufen stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Mit dieser Beschreibung ihres Qualifikationsstandes können sich die Fachkräfte direkt an potenzielle Arbeitgeber wenden. Sie ermöglicht zudem eine gezielte Weiterqualifizierung.
3. Es gibt wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte: Bei reglementierten Berufen stellt die zuständige Stelle fest, durch welche Maßnahmen die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.
4. Der Sachverhalt konnte nicht aufgeklärt werden: Der Antrag wird abgelehnt. Es werden keine Qualifikationen festgestellt.

Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen

Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede formalisierte Ausgleichs-

maßnahmen im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen können je nach Beruf ein Anpassungslehrgang oder eine Prüfung sein.

Gebühren – was kostet ein Anerkennungsverfahren?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenrecht der zuständigen Stelle. Die konkreten Gebühren sind in den Gebühren-/ Kostengesetzen der Länder oder den Gebührenordnungen der Kammern geregelt. Neben den Gebühren können auch Kosten für Übersetzungen, Beglaubigungen o. ä. anfallen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Kosten tragen, soweit diese nicht durch andere Stellen, zum Beispiel Jobcenter oder die Arbeitsagentur übernommen werden.

Achtung: Der Antrag auf Übernahme der Kosten muss vorher bei Arbeitsagentur oder JobCenter gestellt werden. Antragsstellende Personen sollten sich daher zuvor bei Ihrer Arbeitsagentur oder dem zuständigen Jobcenter erkundigen, ob eine Kostenübernahme möglich ist.

4.6 Bundesrechtlich geregelte Berufe

4.6.1 Reglementierte Berufe

Im Folgenden werden die wesentlichen auf reglementierte Berufe bezo-

genen Änderungen in den Fachgesetzen durch das Anerkennungsgesetz dargestellt. Gemäß § 13 Abs. 5 BQFG ist in den einzelnen Fachgesetzen die zuständige Stelle bestimmt. In der Regel enthalten die Fachgesetze auch die Regelungen für die Bewertung ausländischer Abschlüsse. Dann gilt das BQFG nicht. Die Vorschriften in den Fachgesetzen orientieren sich aber an den Inhalten des BQFG. Das BQFG ist sozusagen das Vorbild für die Fachgesetze. Dabei kommt es durchaus vor, dass die Vorschriften in einzelnen Punkten vom Fachgesetz abweichen. Das ist immer dann der Fall, wenn es für den jeweiligen beruflichen Abschluss so erforderlich ist.

Die wichtigsten Fachgesetze und die dazugehörigen Berufe:

Zulassungspflichtiges Handwerk – Handwerksordnung

Handwerksmeister im zulassungspflichtigen Handwerk (vgl. Anlage A zur Handwerksordnung) gehören zu den reglementierten Berufen. Dazu zählt z. B. der oder die Dachdeckermeister/-meisterin, Schornsteinfegermeister/-meisterin, KFZ-Mechanikermeister/-meisterin.

Die Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung sind in der Handwerksordnung eng an das BQFG angelehnt. Die neuen Vorschriften orientieren sich am BQFG.

Zuständige Stellen für das zulassungspflichtige Handwerk:
die regionalen Handwerkskammern
(s. Anhang)

Rechtsberufe

Zuständige Stelle für Rechtsanwältinnen/-anwälte, Richterinnen/Richter und Staatsanwältinnen/-anwälte:

Niedersächsisches Justizministerium,
Referat 106,
Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover,
Telefon: 0511 120-0,
Telefax: 0511 120-5170

E-Mail:

poststelle@mj.niedersachsen.de;

<http://www.mj.niedersachsen.de>

und

Oberlandesgericht Braunschweig,
Bankplatz 6, 38100 Braunschweig,
Telefon: 0531 488-0,

Telefax: 0531 482664,

E-Mail:

poststelle@olg-bs.niedersachsen.de;

<http://www.olg-braunschweig.de>;

Oberlandesgericht Celle,

Schlossplatz 2, 29221 Celle,

Postfach 11 02, 29201 Celle,

Telefon: 05141 206-0,

Telefax: 05141 206-208,

poststelle@olg-ce.niedersachsen.de;

<http://www.oberlandesgericht-celle@niedersachsen.de>;

Oberlandesgericht Oldenburg,

Richard-Wagner-Platz 1,

26135 Oldenburg,
Postfach 2451, 26014 Oldenburg,

Telefon: 0441 220-0,

Telefax: 0441 220-1155,



© MEV

E-Mail:

poststelle@olg-ol.niedersachsen.de;

Homepage:

<http://www.olg-oldenburg.de>

Die Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse, insbesondere die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung, erfolgt durch das Niedersächsische Justizministerium (Referat 106). Eine Anerkennungsprüfung wird nur in Verbindung mit einem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei einem der drei niedersächsischen Oberlandesgerichte (Braunschweig, Celle oder Oldenburg) durchgeführt.

1. Um in Deutschland einen reglementierten juristischen Beruf (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt) auszuüben, ist die „Befähigung zum Richteramt“ erforderlich. Diese Befähigung erwirbt gemäß § 5 I Deut-

ches Richtergesetz (DRiG)¹⁶, wer in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Eine im Ausland absolvierte Ausbildung verleiht nicht die Befähigung zum Richteramt.

a) Für bestimmte Personengruppen (Spätaussiedler und Vertriebene, heimatlose Ausländer) gibt es besondere Regelungen.

Eine Anerkennung „als der zweiten juristischen Staatsprüfung gleichwertig“ scheidet allerdings von vornherein aus, weil dies die unmittelbare Berufsfähigkeit in den juristischen Berufen der Bundesrepublik Deutschland ohne vorherige Einarbeitung in das hier geltende Recht voraussetzt. Diese Befähigung vermitteln außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes abgelegte juristische Prüfungen jedoch nicht. Eine im Ausland abgelegte Prüfung kann daher nur als mit der ersten Prüfung gleichwertig anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit liegt vor, wenn das im Ausland absolvierte Studium nach Stoffangebot und Ausbildungsdauer, Ausbildungsintensität, Prüfungsumfang und Prüfungsanforderungen dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt beispielsweise

ein in Russland oder der ehemaligen UdSSR erworbenes juristisches Diplom grundsätzlich nur dann, wenn es den Studiengang „Rechtswissenschaft“ (pravovedenie) abschließt. Hierzu muss ein Diplom aufgrund eines fünfjährigen Tagespräsenzstudiums und einer Diplomarbeit zuerkannt worden sein. Zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung ist das Niedersächsische Justizministerium, Referat 106, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover, Telefon: 0511 120-0; E-Mail: poststelle@mj.niedersachsen.de.

b) Sofern eine Person aufgrund ihrer juristischen Ausbildung bereits die Berechtigung für den unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erworben hat, kann sie zur deutschen Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn sie eine Eignungsprüfung im Sinne von § 16 EuRAG bestanden hat.

Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist das Gemeinsame Prüfungsamt Berlin-Brandenburg, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin-Schöneberg; nähere Informationen finden sich unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/ausbildung/ljpa/eignungspruefung.index.html>.

c) Eine weitere Sonderregelung gibt es für Personen, die ein rechts-

¹⁶ Die im Text zitierten Gesetze finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de

wissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island, Liechtenstein) oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts eröffnet.

Diese Personen können gemäß § 112a DRiG auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Ist eine derartige Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nach § 112 Abs. 3 DRiG nicht anzuwenden.

Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf andere Personen kommt nicht in Betracht, da es sich um Ausnahmenvorschriften handelt, die einer erweiternden Analogie nicht zugänglich sind.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten obliegt gemäß § 3 Abs. 1 BRAO den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Gewisse Rechtsdienstleistungen dür-

fen jedoch auch durch andere Personen erbracht werden:

a) Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind gemäß § 206 BRAO berechtigt, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates niederzulassen und Rechtsbesorgungen auf den Rechtsgebieten des Herkunftsstaates und des Völkerrechts zu erbringen.

Entsprechende Anträge sind an die Rechtsanwaltskammern (RAK) zu stellen.

RAK Braunschweig, Bruchtorwall 12,
38100 Braunschweig

RAK Celle, Bahnhofstraße 5,
29221 Celle

RAK Oldenburg, Staugraben 5,
26122 Oldenburg

b) Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht können gemäß § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz auch von Personen erbracht werden, die über eine besondere Sachkunde verfügen.

Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit ist die vorherige Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister.

Zuständig für die Prüfung der besonderen Sachkunde und für die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister sind in Niedersachsen die Amtsgerichte Braunschweig, Hannover und Osnabrück sowie die Landgerichte Aurich, Braunschweig, Bückeburg, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Verden.

Steuerberater/-innen

Die EU-Staatsangehörigkeit ist nicht mehr Voraussetzung für den Zugang zur verkürzten Steuerberaterprüfung (vgl. § 37a Steuerberatungsgesetz).

Für die Zulassung zur sogenannten Eignungsprüfung ist vielmehr das bisherige Berufsqualifikationsniveau von Bedeutung. Insbesondere muss dies in einem anderen Mitgliedstaat der EU/ Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz zur selbständigen Hilfeleistung in Steuersachen berechtigen. Nach der bestandenen Prüfung muss man „bestellt“ (zugelassen) werden, bevor man als Steuerberaterin/-berater tätig werden darf (vgl. § 40 Steuerberatungsgesetz). Bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen sind entsprechende Formulare für den „Antrag auf Bestellung als Steuerberater“ erhältlich.

Zuständige Stelle für

Steuerberaterinnen/-berater:

Steuerberaterkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Adenauerallee 20, 30175 Hannover, Telefon: 0511 28890-0, Telefax: 0511 2834032; E-Mail: info@stbk-niedersachsen.de; <http://www.stbk-niedersachsen.de>

Wirtschaftsprüfer/-innen

Auch für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer wird das Staatsangehörigkeitserfordernis aufgehoben.

Zuständige Stelle für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer ist:

Wirtschaftsprüferkammer,

Körperschaft des öffentlichen Rechts, Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen

Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Postanschrift:

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin,

Telefon: 030 726161-0,

Telefax: 030 726161-212;

E-Mail: kontakt@wpk.de;

<http://www.wpk.de>, Ansprechpartner:

Herr Tüffers bzw. Herr Bauch,

Telefon: 030 726161-241,

Telefax: 030 726161-260;

E-Mail: pruefungsstelle@wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer in Berlin führt das bundeseinheitliche Examen für Wirtschaftsprüfer bzw. -prüferinnen durch. Die Kammer entscheidet über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer gem. §§ 131g ff. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) erfüllt sind oder ob die Möglichkeit einer Teilnahme am „regulären“ Wirtschaftsprüfungsexamen besteht. Die erfolgreiche Teilnahme an einer der beiden Prüfungen ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, die erst zur Wahrnehmung der gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben für Wirtschaftsprüfer berechtigt.

Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/-ärztinnen

Der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA), Berliner Allee 20, 30175 Hannover ist u. a. für die Erteilung von Approbatio-

nen und Berufserlaubnissen an Ärzte und Zahnärzte zuständig.

Zu den Aufgaben der Abt. 1 des NiZZA gehört die Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen an Human- und Zahnmediziner, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und in Niedersachsen ihren Beruf ausüben wollen.

(Human- und Zahnmediziner, die in Niedersachsen studiert haben, mögen sich wegen der Erteilung der Approbation bitte an die Abt. 2 des NiZZA – Landesprüfungsamt – wenden)

Um in Deutschland als Arzt oder Zahnarzt arbeiten zu dürfen, wird entweder die Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) bzw. § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz – ZHG) oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes (Berufserlaubnis) nach § 10 BÄO bzw. § 13 ZHG benötigt.

Grundlegende Voraussetzung ist der Nachweis einer **abgeschlossenen** ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildung.

Die BÄO bzw. das ZHG sind mit Wirkung zum 01.04.2012 durch Artikel 29 bzw. 33 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen u. a. dahingehend geändert worden, dass grundsätzlich alle Human- und Zahnmediziner die Approbation beantragen können.

Für EU/EWR-Abschlüsse gilt weiterhin das Verfahren der automatischen Anerkennung, d.h. eine Anerkennung erfolgt ohne Einzelfallprüfung.

Allerdings muss bei ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildungen, die außerhalb der Europäischen Union/ des Europäischen Wirtschaftsraums/ der Schweiz absolviert worden sind, für die Erteilung der Approbation ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen werden. Wenn zwischen der von den Antragstellern im Ausland absolvierten ärztlichen Ausbildung und dem deutschen Medizinstudium wesentliche Unterschiede bestehen, und nicht beispielsweise durch Berufserfahrung ausgeglichen sind, müssen die Antragsteller eine Prüfung bestehen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung ist gegebenenfalls die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nötig.

Im Gegensatz dazu genügt für eine Berufserlaubnis der Nachweis einer abgeschlossenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Ausbildung. Sollte erstmals eine Berufserlaubnis beantragt werden, könnte diese zunächst nur für maximal 2 Jahre erteilt werden.

Über diesen Zeitraum hinaus darf eine Berufserlaubnis ausnahmsweise nur in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden.

Die Erteilung oder Verlängerung aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur zulässig, wenn in dem Fachgebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wird.

Zur Internetseite der Abt. 1 des NiZZa, auf der auch diverse Vordrucke als Downloads eingestellt sind, gelangen Sie über:

www.aekn.de > ArztSpezial > Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZa) > Approbationen und Berufserlaubnisse

Ansprechpartner Abt. 1:

Uwe Schreiber (Leiter der Abt. 1)

Tel. 0511 380-2561

Fax: 0511 380-2565

E-Mail: uwe.schreiber@nizza.niedersachsen.de

Ansprechpartner Abt. 2

Gerhard Geuke (Leiter der Abt. 2)

Tel. 0511 380-2590

Fax: 0511 380 2572

E-Mail: gerhard.geuke@nizza.niedersachsen.de

Psychologische Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-therapeutinnen

Zuständige Stelle für Psychologische Psychotherapeutinnen/-therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten:

Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZZa), Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Abteilung 2,
Berliner Allee 20,
30175 Hannover

Ansprechpartner: Frau Sigrid Strecker,
Telefon: 0511 380-2582,
Telefax: 0511 380-2572

Apotheker/-innen

Die automatische Anerkennung für EU/EWR Abschlüsse von EU/EWR Staatsangehörigen gilt auch für Apotheker.

Für Personen, die nicht unter die Richtlinie fallen, wird nun geprüft, ob wesentliche Unterschiede in der Ausbildung vorliegen und ob diese durch Berufserfahrung egal, ob im In- oder Ausland erworben, ausgeglichen werden können.

Zuständige Stelle in Niedersachsen für Apotheker/-innen:

Apothekerkammer Niedersachsen,
An der Markuskirche 4,
30163 Hannover;

Postanschrift:

Postfach 110952, 30103 Hannover,
Telefon: 0511 39099-0,

Telefax: 0511 39099-36,

E-Mail:

info@apothekerkammer-nds.de;

<http://www.apothekenkammer-niedersachsen.de>

Gesundheitsfachberufe

Bei den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen handelt es sich insbesondere um folgende Berufe: Kranken- und Gesundheitspfleger/in, Altenpfleger/in, Hebamme,

Medizinisch-technischer Assistent,
Pharmazeutisch-technischer Assistent,
Physiotherapeut/in, / Masseur/in, /
med. Bademeister/in, Diätassistent/
in, Ergotherapeut/in, Logopäde/in,
Orthoptist/in, Podologe/in.

Für die Kranken- und Gesundheits-
pfleger/innen und die Hebammen mit
EU-/EWR/Schweiz-Abschlüssen gilt das
automatische Anerkennungsverfahren
nach dem Krankenpflegegesetz bzw.
dem Hebammengesetz. Dort ist auch
für diese Berufe das Verfahren zu
Abschlüssen aus Drittstaaten geregelt.
Für alle anderen Berufe ergeben sich
die Regelungen ebenfalls aus dem
jeweiligen Berufsgesetz. Dort sind
auch die möglichen Ausgleichsmaß-
nahmen aufgeführt.

Zuständige Stelle für Gesundheits- fachberufe:

Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie,
Außenstelle Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Telefon: 04131 15-0,
Telefax: 04131 15-3296,
E-Mail:
lars.severloh@ls.niedersachsen.de
<http://www.soziales.niedersachsen.de>

4.6.2 Nicht reglementierte Berufe

Bei den bundesrechtlich geregel-
ten nicht reglementierten Berufen
handelt es sich ganz überwiegend um
Ausbildungsberufe. Für die Gleichwer-
tigkeitsprüfung bestimmt § 8 BQFG
die Kammern als zuständige Stellen

für die ihnen jeweils zugeordneten
Berufe.

Zudem wird es eine Zuständigkeits-
verordnung für das BQFG für die nicht
erfassten Fälle geben. Danach sind
die Behörden zuständig, die für die
Aus- und Fortbildung in dem Beruf
zuständig sind.

Bei den Berufen, deren Ausbildung
im Berufsbildungsgesetz geregelt ist,
sind folgende Stellen zuständig:

Zuständige Stelle für kaufmänni-
sche und industrielle Ausbildungsbe-
rufe ist die Industrie- und Handels-
kammer.

Zuständig ist in Niedersachsen die
IHK Hannover für den Einzugsbereich
der IHK Hannover und Braunschweig.
Für die Einzugsbereiche der ande-
ren niedersächsischen Industrie- und
Handelskammern ist zuständige Stelle
die Industrie- und Handelskammer
Foreign Skills Approval (IHK FOSA) in
Nürnberg.

- Zuständige Stelle für den Bereich
der Landwirtschaft ist die Landwirt-
schaftskammer.
- Zuständige Stelle für den Bereich
der Rechtspflege sind jeweils für
Ihren Bereich die Rechtsanwalts-,
Patentanwalts- und die Notar-
kammern.
- Zuständige Stelle für den Bereich
der Wirtschaftsprüfung und Steuer-
beratung sind die Wirtschaftsprüfer-
und Steuerberaterkammern.
- Zuständige Stelle für den Bereich
der Gesundheitsdienstberufe, sind
jeweils für ihren Bereich die Ärzte-,

Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

- Zuständige Stelle für handwerkliche Ausbildungsberufe, die nach der Handwerksordnung geregelt sind, ist die Handwerkskammer.

4.7 Landesrechtlich geregelte Berufe

Da es noch kein niedersächsisches NBQFG gibt, werden die derzeit gültigen Regelungen, soweit sie schon im Orientierungsleitfaden enthalten sind, aufgeführt. Die Neuregelungen können erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Landesrechtlich geregelte reglementierte Berufe sind insbesondere: Beamtinnen und Beamte, Lehrer/in, Weiterbildungen nach dem Kammergesetz für Heilberufe, Markscheider/in, Ingenieur/in, Architekt/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in sowie Weiterbildungen nach dem Gesundheitsfachberufegesetz, Erzieher/in, Sozialassistent/in etc.

4.7.1 Reglementierte Berufe

Für Personen, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, können Prüfungen bereits durchgeführt werden:

Ingenieure/-innen

Zuständige Stelle für Ingenieure/-innen:

Ingenieurkammer Niedersachsen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hohenzollernstraße 52,

30161 Hannover,
Telefon: 0511 39789-0,
Telefax: 0511 39789-34
E-Mail:

kammer@ingenieurkammer.de;
<http://www.ingenieurkammer.de>

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz (NIngG) für die Genehmigung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zuständig. Eine Umwandlung ausländischer Hochschulgrade in entsprechende deutsche akademische Grade findet nur noch für Spätaussiedler durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur statt (siehe Kapitel 5). Für eine eventuelle Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Listen nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird geprüft, ob der vorgelegte Abschluss dem eines Studiums in der Fachrichtung Bauingenieurwesen entspricht.

Architekten/-innen

Zuständige Stelle für Architekten/-innen, Innenarchitekten/-innen, Landschaftsarchitekten/-innen, Stadtplaner/-innen:

Architektenkammer Niedersachsen,
Laveshaus, Friedrichswall 5,
30159 Hannover;
Telefon: 0511 28096-0,
Telefax: 0511 28096-19,
E-Mail: info@aknds.de;
<http://www.aknds.de>

**Sozialarbeiter/innen,
Sozialpädagogen/-innen**
*Zuständige Stelle für
Sozialpädagoginnen/-pädagogen,
Sozialarbeiterinnen/-arbeiter:*
Die für die Anerkennung aus-
ländischer Abschlüsse von
Sozialpädagoginnen/-pädagogen,
Sozialarbeiterinnen/-arbeitern zustän-
digen Hochschulen finden Sie im
Anhang.



© MEV

Lehrer/-innen
*Zuständige Stelle für Lehrerinnen und
Lehrer:*
Niedersächsisches Kultusministerium,
Schiffgraben12, 30159 Hannover
Postanschrift: Postfach 161,
30001 Hannover,
Telefon: 0511 120-0,
Telefax: 0511 120-7450,
E-Mail:
poststelle@mk.niedersachsen.de;
<http://www.mk.niedersachsen.de>

Außenstelle Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Telefon: 04131 15-0,
Telefax: 04131 15-3296,
E-Mail:
lars.severloh@ls.niedersachsen.de
<http://www.soziales.niedersachsen.de>

**Heilerziehungspfleger/in
sowie Weiterbildungen nach dem
Gesundheitsfachberufegesetz**
*Zuständige Stelle für Heilerziehungs-
pfleger/in bzw. Weiterbildungen nach
dem Gesundheitsfachberufegesetz:*
Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie,

4.7.2 Nicht reglementierte Berufe

Zu den landesrechtlich geregelten nicht reglementierten Berufen gehören in Niedersachsen beispielsweise staatlich geprüfte/r Techniker/in, Pflegeassistent/in, Wirtschaftler/in.

Nach bisheriger Rechtslage gibt es keinen Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Dies wird sich jedoch mit dem künftigen Landesgesetz ändern.

5 Führung von ausländischen Hochschulgraden und Hochschultiteln

In diesem Kapitel geht es um die Führung von ausländischen Hochschulgraden, die aufgrund eines an einer anerkannten Hochschule durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden sind sowie um die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Die Führung ausländischer Grade und Titel ist unter den Voraussetzungen des § 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der verliehenen Form

unter Angabe der verleihenden Hochschule zulässig. Sind die Voraussetzungen des § 10 NHG nicht gegeben, darf der Grad/Titel nicht geführt werden. Einer besonderen Genehmigung zur Führung im Einzelfall bedarf es somit nicht. Mit Ausnahme der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler) findet weder eine Bewertung des Hochschulabschlusses noch eine formale Anerkennung des ausländischen Grades statt.

§ 10 Niedersächsisches Hochschulgesetz

(Ausländische Grade, Titel und Bezeichnungen)

(1) ¹Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade. ⁴Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet nicht statt.

(2) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 1 bis 3 abweichende, begünstigende Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen, Vereinbarungen der Länder oder für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz, durch Verordnung zu treffen.

(5) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. ²Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. ³Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer zuständigen öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

Die Führung eines Hochschulgrades/Hochschultitels liegt in der Eigenverantwortung der Inhaberinnen und Inhaber, die demzufolge eigenständig zu prüfen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt sind und der Hochschulgrad/Hochschultitel in der zulässigen Form geführt wird. Zudem berechtigt die Führung eines Hochschulgrades nicht automatisch zur Ausübung des damit verbundenen Berufes. Informationen zur beruflichen Anerkennung sind im vorstehenden Kapitel dargelegt.

Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zum Zwecke der Fortsetzung des Studiums bis einschließlich der Zulassung zur Promotion und der Habilitation sowie der Aufnahme eines weiteren Studiums entscheiden die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Allgemeine Informationen und Auskünfte zur Rechtslage erteilt das Niedersächsische Ministerium für

Wissenschaft und Kultur, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

Postanschrift: Postfach 261, 30002 Hannover, Telefon: 0511 120-0, Telefax: 0511 120-2601, E-Mail: poststelle@mwk.niedersachsen.de;

<http://www.mwk.niedersachsen.de>.

Weitere Informationen finden sich im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur in Form einer PDF-Datei mit der Bezeichnung „Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen“: www.mwk.niedersachsen.de

Sofern die Voraussetzungen zum Führen eines Hochschulgrades/Hochschultitels nach § 10 NHG vorliegen, darf dieser in Niedersachsen in der verliehenen Form bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Die verliehene Form darf ggf. in lateinische Schrift übertra-

gen sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden.

Von diesem Grundsatz abweichende, begünstigende Regelungen sind in der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 getroffen worden. So können Hochschulgrade und Hochschultitel, die in Ländern der EU bzw. des EWR erworben wurden, in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Wenn in diesen Ländern ein Doktorgrad aufgrund eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben wurde, kann zwischen der Originalform bzw. der im Herkunftsland zugelassenen oder allgemein üblichen Abkürzung und der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule gewählt werden. Zudem gibt es begünstigende Regelungen zur Führung von bestimmten Doktorgraden, die in Russland, Australien, Israel, Japan, Kanada, und den Vereinigten Staaten von Amerika erworben wurden. Einzelheiten sind der im Internet über die Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zum Herunterladen abrufbaren „Information zur Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen“ zu entnehmen: www.mwk.niedersachsen.de

Umfangreiche Informationen über das ausländische Bildungswesen, ausländische Abschlüsse, zur Übersetzung

und Abkürzung von ausländischen Graden und Titeln und Äquivalenzen bietet die Internet-Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter: <http://anabin.kmk.org/> Für Inhaberinnen und Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses stellt die ZAB auf Antrag gegen Gebühr eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>

Anerkannte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen, können einen vor der Aussiedlung verliehenen ausländischen Hochschulgrad/Hochschultitel, der die Voraussetzungen zur Führung gemäß § 10 NHG erfüllt, ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen. Zudem kann auf Antrag die Führung eines vor der Aussiedlung erworbenen Hochschulgrades in der Form des entsprechenden inländischen Grades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Dem formlosen Antrag muss eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG, ein Nachweis über die Namensführung, eine aktuelle Meldebescheinigung, ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang sowie eine Erklärung, dass ein vergleichbarer Antrag bis-

her in keinem anderen Bundesland gestellt wurde, beigefügt werden.

Darüber hinaus sind amtlich beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung (in Deutschland: Abiturzeugnis), des Diploms, einer Fächer- und Notenübersicht des Studiums sowie entsprechende Übersetzungen dieser Unterlagen von einem an einem deutschen Gericht vereidigten Übersetzer vorzulegen. Der Antrag ist an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 27, Postfach 261, 30002 Hannover, zu richten.



© MEV

Anhang

I Beglaubigungen und Übersetzungen von Dokumenten

Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen setzt meist beglaubigte Fotokopien und Übersetzungen von vereidigten Übersetzern von Zeugnissen und anderen Dokumenten voraus. Antragstellerinnen und Antragsteller sollten sich an diese Stellen wenden, um Beglaubigungen und/oder Übersetzungen anfertigen zu lassen. Zur Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen (Fotokopien) sind in Niedersachsen beauftragt: Städte und Gemeinden, Landkreise, jede Behörde (im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit) sowie Notare. Beglaubigungen von Kirchen, Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen können nicht anerkannt werden. In Niedersachsen akkreditierte vereidigte Dolmetscher und Übersetzer finden Sie im Internet auf den Seiten des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V., Landesverband Bremen und Niedersachsen e.V., unter der folgenden Adresse: <http://www.bduebn.de> sowie unter <http://www.uebersetzer-dolmetscher-in.de/Niedersachsen>.

II Förderung von Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt

Mit verschiedenen staatlichen Leistungen und Programmen werden Ausbildung, Studium und Integration in den Arbeitsmarkt gefördert. Die Leistungen und Programme richten sich an unterschiedliche Zielgruppen, teilweise gezielt an Menschen mit Migrationshintergrund. Anhang II weist auf ein wichtiges Gesetz und zwei Programme hin: das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), den Garantiefonds Hochschule sowie das AQUA-Programm.

Für die nächste Ausgabe des Orientierungsleitfadens ist geplant, weitere Fördermöglichkeiten, insbesondere auch für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Anerkennungsgesetz, darzustellen.

1. Bafög

In § 8 des BAföG ist geregelt, wer Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz hat. Hier der Gesetzestext des § 8 BAföG (in der Fassung vom 20.12.08):

§ 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (Staatsangehörigkeit)

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder Abs. 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60 a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von

dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsbe-rechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbil-dungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Weitere Informationen zum BAföG finden sich auf der Website:

<http://www.das-neue-bafoeg.de>

2. Garantiefonds Hochschule

Die Bundesregierung fördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Garantiefonds Hochschulbereich die Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten, jüdischen Immigranten (Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 1 und 2 AufenthG) und sog. GFK-Flüchtlingen (§ 60 Abs. 1 AufenthG mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG), die noch nicht 30 Jahre alt sind. Mit der Förderung soll die Vorbereitung auf ein Hochschulstudium bzw. die Fortführung eines im Herkunftsland bereits begonnenen Studiums, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach einer im Herkunftsland abgeschlossenen

Hochschulausbildung oder die erforderliche Ergänzung eines Studiums in Deutschland ermöglicht werden. Geförderte Eingliederungsmaßnahmen im Einzelnen sind: Individuelle Bildungsberatung, die Vermittlung von Deutschkenntnissen auf dem für Hochschulen und akademische Beschäftigung erforderlichen Niveau C1 GER, Erwerb des Abiturs oder der Fachhochschulreife in Kursen, die auf der mittleren Reife aufbauen (Sonderlehrgänge und Studienkollegs), Praktika für Akademikerinnen und Akademiker und Studienergänzungsmaßnahmen. Ziel der Bildungsberatung „Garantiefonds Hochschule“ bei den Jugendmigrationsdiensten ist es, die Zahl von Abiturienten und Studenten unter den Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu erhöhen und den zugewanderten Hochschulabsolventen den Einstieg in

die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Die Bildungsberatung umfasst die Kompetenzfeststellung, die Beratung zur Anerkennung und Verwertbarkeit ausländischer Qualifikationen, die

Nutzung der vorhandenen Qualifikation bei nur teilweiser Anerkennung und Hilfestellungen im Umgang mit dem vorliegenden Leitfaden.

§ 23 Aufenthaltsgesetz

(Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen)

(1) ¹Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. ²Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. ³Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(2) ¹Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. ²Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. ³Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. ⁴Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. ⁵Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

Sprachkurse: Sprachkurse nach dem Garantiefonds Hochschule dauern – in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen – bis zu sechs Monaten. Sie umfassen zwei Kursstufen zu je drei Monaten mit wöchentlich 32 Unterrichtsstunden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Teilnehmenden bereits einen Integrations Sprachkurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besucht haben. Der Abschluss ist die Zentrale Deutsche Sprachprüfung (entspricht der Niveaustufe C1 des

Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER). Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können die für den Hochschulzugang notwendige Sprachprüfung „TestDaF“ ablegen. Bei fehlenden bzw. unzureichenden Englischkenntnissen ist die anschließende Teilnahme von Studienfortsetzern an einem sechsmonatigen Englischsprachkurs mit Abschluss B1/ B2 möglich.

Abiturkurse: An bundesweit 16 Sonderlehrgängen können Migrantinnen und Migranten aufbauend auf einer

mittleren Schulbildung in zwei Jahren das Abitur oder die Fachhochschulreife erwerben. Ursprünglich wurden Sonderlehrgänge für Aussiedlerinnen/ Aussiedler aus Osteuropa eingerichtet. Heute können auch Flüchtlinge und andere Migrantinnen bzw. Migranten an Sonderlehrgängen die Hochschulreife erwerben. Eine vorherige Beratung bei den unten genannten Bildungsberaterinnen/-beratern ist erforderlich.

Studienkolleg: An Studienkollegs kann nach einem Jahr im Rahmen einer Feststellungsprüfung ein Hochschulzugang erworben werden. Der Besuch des Studienkollegs führt zu einer fachorientierten Hochschulzugangsberechtigung. Die Fachbindung bezieht sich auf Fächergruppen (z. B. „Sprach- u. Geisteswissenschaften“ oder „technische und naturwissenschaftliche“ Fächer).

Akademische Praktika: Akademische Praktika und ärztliche Anpassungspraktika unterstützen die berufliche Eingliederung in Deutschland. Im Rahmen der geförderten Praktika, die in Unternehmen, Krankenhäusern und Forschungseinrichtungen absolviert werden, bereiten sich Hochschulabsolventen auf ihre zukünftige Berufstätigkeit vor.

Studium und studienergänzende Maßnahmen: Die Bildungsberaterinnen/-berater des Garantiefonds Hochschule unter-

stützen Akademiker in allen für die Durchführung eines ergänzenden Studiums relevanten Fragen (Fächer und Hochschulwahl, Bewerbung und Zulassung, Anerkennung von Leistungen, Studienfinanzierung, Studienorganisation etc.). Ergänzende (Teil-) Studien kommen für junge Hochschulabsolventen in Frage, wenn ihr ausländischer Abschluss wegen erheblicher Unterschiede zum entsprechenden deutschen Abschluss auf dem Arbeitsmarkt voraussichtlich nicht verwertbar ist. In dem Teil-Studium an einer deutschen Hochschule wird dann erneut ein Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) erworben. Wenn ein ergänzendes Studium nicht möglich ist, kommt je nach Fachrichtung die Teilnahme an einer etwa einjährigen Studienergänzung in Frage. Einjährige Studienergänzungen schließen mit einem Zertifikat ab. Antrag und Förderung: Die Beratung und Antragstellung erfolgt bei den Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern Garantiefonds Hochschule unter den Adressen:

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, JMD Caritasverband Hannover e. V.

Kopernikusstraße 3, 30167 Hannover;

Ansprechpartner:

Herr Lothar Heimberg,

Telefon: 0511 328526,

Telefax: 0511 328187

E-Mail:

l.heimberg@caritas-hannover.de

**Bildungsberatung Garantiefonds
Hochschule, JMD Caritasverband
Osnabrück e.V.**

Johannisstraße 91, 49074 Osnabrück,
Ansprechpartnerin:
Frau Gabriele Stajer,
Telefon: 0541 341441,
Telefax: 0541 341491,
E-Mail: g.stajer@caritas-os.de

**Bildungsberatung Garantiefonds
Hochschule, Reinhäuser**

Landstr. 57, 37083 Göttingen
Ansprechpartnerin:
Frau Andrea Schwarzbach,
Telefon: 0551 7703777,
Telefax: 0551 507744
E-Mail:
a.schwarzbach@im-friedland.de

**Bildungsberatung Garantiefonds
Hochschule, Im Grenzdurchgangslager
Friedland**

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland
Ansprechpartnerinnen:
Frau Andrea Schwarzbach und
Frau Ramona Ramm
Telefon: 05504 267,
Telefax: 05504 504.
E-Mail:
a.schwarzbach@im-friedland.de
ramona.ramm@caritas-kassel.de

Die Anträge sollten möglichst zeitnah
nach der Einreise bei den o. g. Bil-
dungsberatern gestellt werden.

**3. AQUA/Akademikerprogramm der
Otto-Benecke-Stiftung e.V.**

Seit 2006 führt die Otto-Benecke-Stiftung e. V. im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Akademikerinnen und Akademiker im Projekt „AQUA“ (Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt) durch. Das Projekt wird kontinuierlich erweitert und bietet inzwischen ein umfangreiches Angebot an berufsgruppenspezifischen Maßnahmen (Studienergänzungen, Fachsprachkurse, Seminare etc.) für den (Wieder-) Einstieg in das Berufsleben. Die Bildungsangebote richten sich an Akademikerinnen und Akademiker mit und ohne Migrationshintergrund. Die Teilnahme ist unabhängig vom Lebensalter und Studienabschluss (Fachhochschule, Universität), von der Nationalität und der Dauer der Erwerbslosigkeit möglich. Alle Migrantinnen und Migranten mit einer dauerhaften Bleibeperspektive, die einen Hochschulabschluss in ihrem Herkunftsland erworben haben, können die Angebote nutzen. Voraussetzung wird allerdings der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I oder ALG II), der über die Dauer der Maßnahme bestehen bleibt. In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme auch ohne ALG-Bezug möglich. Weitere Informationen unter www.obs-ev.de/

AQUA.

Allgemeiner Ansprechpartner:

Otto-Benecke-Stiftung e. V.

Kennedyallee 105–107, 53175 Bonn,

Telefon: 0228 8163-0,

Telefax: 0228 8163-400,

E-Mail: post@obs-ev.de

Eine umfassende Bildungsberatung
und Bildungsplanung für junge zuge-
wanderte Akademikerinnen und Aka-
demiker bieten die oben genannten
Bildungsberater des Garantiefonds
Hochschule an.

III Glossar zur Bildung und Integration

Vorbemerkungen

Das nachfolgende Glossar soll das Verständnis des Leitfadens erleichtern und auf einige Besonderheiten des deutschen Bildungssystems sowie auf einige Agenturen und Akteure im Integrationsbereich aufmerksam machen. Ein mehrsprachiges (Deutsch, Englisch und Französisch) Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland finden Sie im Internet unter: <http://www.bildungsserver.de/glossar.html>. Eine ausführliche Darstellung des Bildungssystems in Deutschland bietet auch Eurybase – Die Informationsdatenbank zu den Bildungssystemen in Europa: http://eacea.ec.europa.eu/education/euro-dice/eurybase_de.php. Über das Schulwesen in Niedersachsen informiert der Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums, der von der Homepage des Ministeriums (<http://www.mk.niedersachsen.de>) heruntergeladen werden kann.

Abendschule/Abendgymnasium/ Abendhauptschule/Abendrealschule

Einrichtung des zweiten Bildungswegs, an der Erwachsene im Abendunterricht einen Schulabschluss erwerben bzw. nachholen können.

Abitur/Allgemeine Hochschulreife/ Hochschulzugangsberechtigung

Die allgemeine Hochschulreife (Abitur) ist der höchste allgemeinbil-

dende deutsche Schulabschluss und berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (Universität, Fachhochschule o.ä.). Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung.

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer Hochschule erlernt werden und mit einem Hochschuldiplom abschließen.

Akademisches Auslandsamt (AAA)/ Hochschulbüro für Internationales

Das Akademische Auslandsamt ist an Universitäten die Stelle für alle Fragen eines Studienaufenthalts im Ausland, diesbezüglicher Stipendien, der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen (zum Beispiel Teilstudienleistungen, Studienzeiten oder einzelne Prüfungsergebnisse) nach der Rückkehr sowie für ausländische Studenten für Fragen zum Studium an einer deutschen Hochschule (vgl. Anlage VII).

ALBuM

Die Organisation ALBuM, Arbeiten – Lernen – Beraten mit und für Menschen mit Migrationshintergrund, in Hannover, bietet u.a. berufsbezogene Sprachkurse für Zuwanderer an: <http://www.album-hannover.de>

Allgemeine Weiterbildung

Die allgemeine Weiterbildung umfasst alle Weiterbildungsangebote,

die nicht direkt berufsbezogen sind. Oftmals sind berufliche und allgemeine Weiterbildung miteinander zu verzahnen.

AMFN e.V.

Der eingetragene Verein AMFN, die Arbeitsgemeinschaft Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen, befasst sich u.a. mit dem Bereich Migration und Arbeit: <http://www.amfn.de>

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit zum Beispiel der Fotokopie eines Zeugnisses. Sie kann in Niedersachsen u. a. in den Bürgerbüros, bei einer Notarin oder Notar gegen Gebühr erfolgen. Im Ausland dürfen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare amtliche Beglaubigungen erteilen. Ausländische Urkunden können nur sehr eingeschränkt beglaubigt werden. Die Dokumente müssen in deutscher Sprache vorliegen – in Form von beglaubigten Übersetzungen.

anabin

In der Datenbank anabin der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) finden Sie für eine Vielzahl von ausländischen Staaten eine umfassende Dokumentation über deren Bildungswesen, die

verschiedenen Abschlüsse und ihre Wertigkeit sowie die akademischen Grade. Ziel von anabin ist es, u.a. den zuständigen Ministerien der Länder, den Hochschulen, anderen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit Informationen über ausländische Bildungssysteme und deren Abschlüsse zur Verfügung zu stellen: <http://anabin.kmk.org>

Anerkannte Ausbildungsberufe

Durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelte Berufsausbildung im Rahmen des Dualen Systems. Zurzeit sind ca. 350 Ausbildungsberufe staatlich anerkannt. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden. Die in Niedersachsen anerkannten Ausbildungsberufe können im Internet unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/> aufgerufen werden. Hier erhalten Sie Informationen wie z.B. Berufsgruppen, Berufsklasse BA, Berufsklasse StBA, Ausbildungsbereich, Berufsfeld, Historische Entwicklung, Statistiken (Neuabschlüsse, Vertragslösungen, Auszubildende etc.), die Rechtsgrundlage sowie Auszubildendenzahlen, zu jedem derzeit staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. <http://www.bibb.de/de/26171.htm>

Art. 16a Grundgesetz

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Fußnote

Art. 16a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 28.6.1993 I 1002 mWv 30.6.1993; mit Art. 79 Abs. 3 GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 (2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93)

Asylberechtigte

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz (GG) anerkannt worden sind.

Außerbetriebliche Ausbildung

Die außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf

dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen. Gemeinnützige außerbetriebliche Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente für amtliche Zwecke wie

die Anerkennung von Abschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Beglaubigte Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt sowie bezw. vereidigt sind. Informationen über eine Aufstellung der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Niedersachsen sind unter: <http://www.bn.bdue.de> zu erhalten.

Berufliche Anerkennung

Das Informationsportal „Berufliche Anerkennung“ bietet eine umfassende Beratung zu Anerkennungsmöglichkeiten für ausländische Berufsabschlüsse: <http://www.berufliche-erkennung.de>

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung dient dazu, vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand zu bringen oder zu ergänzen. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und Qualifikationen. Ausnahmen können Umschulungen sein, die im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme angeboten werden. Eine berufliche Weiterbildung ist üblicherweise erst nach einem Berufsabschluss und (längerer) Berufstätigkeit möglich.

Berufsinformationszentrum (BIZ)

Das BIZ gibt es in jeder Agentur für Arbeit. Hier können Informationen

über die Berufe und deren Ausbildung abgefragt werden: <http://www.arbeitsagentur-berufsinformationszentrum.de>

Betriebliche Ausbildung

Siehe Duale Ausbildung

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie Deutschen gleichgestellt. Als Bildungsinländer werden auch jene Ausländer behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation e.V.

Der Bildungsverein bietet Erwachsenenbildung im Großraum Hannover an. Zum Angebot gehören auch Deutschkurse (Deutsch als Fremdsprache) sowie Integrationskurse, um die Integration von Migranten und Flüchtlingen durch entsprechende Bildungsangebote zu fördern: <http://www.bildungsverein.de>

Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V.

Die Weiterbildungseinrichtung Arbeit und Leben unterstützt mit Hilfe von vielfältigen Bildungsangeboten



© Polizeiakademie Niedersachsen

und -projekten Arbeitslose, Arbeitnehmer, Jugendliche und Auszubildende bei der Erreichung ihrer individuellen Bildungsziele sowie bei ihrer Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Die Landesgeschäftsstelle der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V. ist in Hannover ansässig. Weitere Geschäftsstellen befinden sich in Oldenburg und Osnabrück (Region Nord), Hameln, Hannover, Lüneburg, Nienburg, Rinteln und Stadthagen (Region Mitte), Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfenbüttel, Wolfsburg (Region Ost), Göttingen, Hann. Münden, Uder, Heiligenstadt, Holz Minden (Region Süd).
<http://www.arbeitundleben-nds.de>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg widmet sich den drei Themenbereichen: Migration, Integration und Asyl. Neben vielen wichtigen Informationen zu diesen Bereichen sowie zum Europäischen Migrationsnetzwerk und zur Deutschen Islam Konferenz, stehen auch zahlreiche Publikationen zum Download zur Verfügung:
<http://www.bamf.de>

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von

Schüler und Studenten. Das Kürzel BAföG wird synonym auch für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als zum Teil zinsloser Staatskredit für Studenten gewährt. Nähere Informationen sind im Internet unter: <http://www.das-neue-bafoeg.de> erhältlich.

Curriculum Vitae

Siehe tabellarischer Lebenslauf

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD) e.V.

Der DAAD e.V. ist eine gemeinsame Einrichtung der deutschen Hochschulen. <http://www.daad.de>

Duale Ausbildung

Mit Dualer Ausbildung wird das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland, Österreich und der Schweiz bezeichnet. Es ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird den Auszubildenden in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt eine Einrichtung des Sekundarbereichs, wie die Berufsschule, die Berufsakademie oder die Fachhochschule.

Erwachsenenbildung

Siehe Weiterbildung

Externenprüfung

Die Externenprüfung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür sind mehrere Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

Fachhochschule

Eine Fachhochschule bzw. in der internationalen Bezeichnung eine University of Applied Sciences (Hochschule für angewandte Wissenschaften) bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Grundlage an. Das Angebot der Fachhochschulen ist breit gefächert und in natur-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge aufgeteilt.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss. Das Zeugnis berechtigt zu einem Studium an einer Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Gesamthochschule. Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch oder

unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des zweisemestrigen Studienkollegs für Studienbewerberinnen/-bewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und -bewerber in den studienrelevanten Sachfächern über Kenntnisse auf Abiturniveau verfügen. Im Fach Deutsch müssen die Bewerberinnen und Bewerber je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B2+ bis C1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen funktionaler Gleichwertigkeit materieller Gleichwertigkeit und formaler Gleichwertigkeit, unterschieden. Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, was die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Fortbildung

Siehe berufliche Weiterbildung

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungs-

nachweise wird zwischen formaler Gleichwertigkeit, materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, was Antragsteller mit Ihrem Abschluss im Herkunftsland tun dürfen. Funktionale Gleichwertigkeit liegt immer dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit berechtigt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister in Bonn auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren ausgestellt wird. Im Führungszeugnis wird unter Auf-führung der vollständigen Personalien verzeichnet, ob die betreffende Person vorbestraft oder nicht vorbestraft ist. Ein Führungszeugnis wird im Allgemeinen benötigt, wenn man einem künftigen Arbeitgeber nachweisen muss, dass man nicht vorbestraft ist. Das Führungszeugnis muss man selbst bei der örtlichen Meldebehörde beantragen. Weitere Informationen zum polizeilichen Führungszeugnis unter:

<http://www.bundesjustizamt.de>

Garantiefonds Hochschule

Der Garantiefonds Hochschule der Bundesregierung dient der sprachlichen, schulischen, beruflichen und

der damit in Verbindung stehenden gesellschaftlichen Eingliederung von Spätaussiedlern, deren Ehegatten, Abkömmlingen und sonstigen Familienangehörigen, Asylberechtigten und Jüdischen Immigranten sowie sogenannten GFK-Flüchtlingen nach § 60.1 AufenthG und mit Aufenthaltstitel nach § 25.2 AufenthG –. Die Antragstellerin/der Antragsteller darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gesamtschule

Die Gesamtschule in Deutschland ist eine weiterführende Schule, die nach der Grundschule besucht werden kann. Sie stellt in mehreren Bundesländern, darunter auch in Niedersachsen, eine Alternative zum dreigliedrigen Schulsystem mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium dar.

Hauptschule

Die Hauptschule ist eine weiterführende Schule. Sie umfasst in der Regel die Klassenstufen 5 bis 9 bzw. 10 im Bereich der Sekundarstufe I und wird mit dem Hauptschulabschluss abgeschlossen. Der Unterricht der Hauptschule stellt auf die Berufsreife der Schülerinnen und Schüler ab.

Der Hauptschulabschluss berechtigt zum Beginn einer Ausbildung, zu einem höher qualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die Sekundarstufe II am Gymnasium oder einer Gesamtschule.

Hochschulbüro für Internationales
siehe Akademisches Auslandsamt

Hochschule

„Hochschule“ ist eine umfassende Bezeichnung für Bildungseinrichtungen nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG). § 2 des NHG listet die Niedersächsischen Hochschulen auf.

Hochschulzugangsberechtigung

siehe Abitur/Allgemeine Hochschulreife

Integration durch Qualifizierung (IQ)

Das Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ) bemüht sich um die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland. In den sechs Handlungsfeldern (Beratung, Qualifizierung, Kompetenzfeststellung, berufsbezogenes Deutsch, Existenzgründung und Interkulturelle Öffnung) werden Strategien, Instrumente, Handlungsempfehlungen, Beratungs- und Qualifizierungskonzepte erarbeitet und verbreitet. Das Netzwerk besteht aus sechs bundesweit agierenden Kompetenzzentren, thematischen Facharbeitskreisen und Transferprojekten. Koordiniert wird IQ von der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk (ZWH). Es wird von der anakonde GbR evaluiert. Das Netz-

werk wurde vom BMAS initiiert und wird durch das BMAS und die Bundesagentur für Arbeit finanziert: <http://www.intqua.de>

Kammern

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind, Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnehmen und als Interessenvertretung ihrer Mitglieder fungieren.

Kargah e.V.

Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit. Die Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge bietet u.a. Maßnahmen zur beruflichen und sprachlichen Qualifizierung. <http://www.kargah.de>

Kenntnisprüfung

Manche Berufe dürfen nach dem Gesetz nur nach erfolgreich bestandener Kenntnisprüfung ausgeübt werden, so müssen zum Beispiel Heilpraktiker zunächst beim Gesundheitsamt eine Kenntnisprüfung absolvieren, bevor sie praktizieren dürfen. Aber auch eine Prüfung von zum Beispiel Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kolleg

Einrichtung des zweiten Bildungswegs an der Erwachsene im Vollzeit-

unterricht die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erwerben können.

Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen

Die Kooperative Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) ist ein Programm zur Förderung der landesweiten Zusammenarbeit und Vernetzung von Integrationsangeboten. Die KMN stellt mit ihren zehn Regionalverbänden ein flächendeckendes Beratungs- und Betreuungsnetzwerk für Migrantinnen und Migranten dar. Die KMN ist ein zentraler Bestandteil des von der Niedersächsischen Landesregierung beschlossenen „Handlungsprogramm Integration“:

<http://www.migrationsarbeit-niedersachsen.de>

Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen

Die Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen. Sie bietet ausländischen Studentinnen und Studenten zahlreiche Informationen rund um das Thema Studium an niedersächsischen Universitäten und Hochschulen: <http://www.studieren-in-niedersachsen.de>

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder wird die primäre Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der

Kultur bezeichnet. Diese umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Schul- und Hochschulwesen, aber auch Bildung, Rundfunk, Fernsehen und Kunst. Auch aufgrund der Kulturhoheit der Länder gibt es in Deutschland oftmals keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Schul- und Hochschulgesetze), die die Anerkennung von Abschlüssen, Fristen, die Höhe von Gebühren (zum Beispiel Studiengebühren) usw. verbindlich vorschreiben.

MigraNet

Das Thema Anerkennung von ausländischen Abschlüssen ist ein Schwerpunktthema des Kompetenzzentrums MigraNet: <http://www.migranet.org>

Namens(-änderungs-)Urkunde

Wer durch Heirat, Scheidung oder durch andere Gründe (zum Beispiel Namensänderung) seinen Namen geändert hat, benötigt hierüber eine Urkunde oder Beglaubigung durch eine staatliche Stelle. Dadurch können Dokumente wie Zeugnisse, die noch auf den alten Namen ausgestellt wurden, eindeutig zugeordnet werden. In Deutschland ist das jeweilige Landesamt an ihrem Wohnort für die Ausstellung einer solchen Urkunde zuständig.

NBank

Die NBank in Hannover informiert und berät umfassend über die vielfältigen Fördermöglichkeiten

von Integrationsprojekten, wie zum Beispiel den Europäischen Sozialfonds (ESF) oder den Europäischen Integrationsfonds (EIF):

<http://www.nbank.de>

Niedersächsischer Bildungsserver (NIBIS)

Der Niedersächsische Bildungsserver (NIBIS) umfasst neben Informationen zur interkulturellen Bildung, zur Hochbegabtenförderung sowie zum Projekt „Bewegte Schule“ zahlreiche weitere Informationen zum Bereich allgemeine und berufliche Bildung in Niedersachsen:

<http://www.nibis.ni.schule.de>

Oberschule

Die neue Oberschule ergänzt das Schulangebot in Niedersachsen und wird langfristig die bestehenden Schulformen Hauptschule, Realschule und Kooperative Gesamtschule ersetzen.

Perspektive Berufsabschluss

Das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) umfasst die zwei Förderinitiativen „Regionales Übergangsmanagement“ und „Abschlussorientierte modulare Nachqualifizierung“. Das Programm „Perspektive Berufsabschluss“ ist Teil der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ der Bundesregierung: <http://www.perspektive-berufsabschluss.de>

Planet Beruf

Die Internetseite <http://www.planet-beruf.de> informiert Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräften über alle Themen rund um Berufswahl, Bewerbung und Ausbildung.

Primarstufe

Der Primarbereich beginnt in Deutschland mit der Pflichtschule. Zu diesem Bereich gehören die Klassen eins bis vier. In der Regel besuchen Kinder von sechs bis zehn Jahren gemeinsam die Pflichtschule. Zu dem Primarbereich der deutschen Schulsysteme gehören die Grundschulen. Außer der Grundschule umfasst die Primarstufe auch sonderpädagogische Einrichtungen.

Qualifizierungsoffensive

Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident, der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weitere Niedersächsische Ministerinnen und Minister haben mit Vertretern der Niedersächsischen Spitzenverbände (u.a. Unternehmensverbände, Handwerk, Metallindustrie, Industrie- und Handelskammer) sowie der Bundesagentur für Arbeit eine gemeinsame Erklärung zur u.a. verbesserten beruflichen Qualifizierung abgegeben, die auch ausdrücklich Migrantinnen und Migranten einschließen.

<http://www.qualifizierungsoffensive.niedersachsen.de>

Realschule

Die Realschule ist eine allgemeinbildende weiterführende Schule; sie umfasst die Klassen 5 bzw. 7 bis 10 der Sekundarstufe I und wird mit der Mittleren Reife abgeschlossen. Der Unterricht der Realschule zielt auf die Vermittlung einer erweiterten Grundbildung.

Der Realschulabschluss (mittlerer Schulabschluss) berechtigt zur Aufnahme der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn (Laufbahngruppe 1 für das zweite Einstiegsamt) oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. von Fachoberschulen oder des Gymnasiums.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist. Ohne diese Qualifikationen darf er in Deutschland nicht ausgeübt werden (siehe oben).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ist ein unabhängiges, wissenschaftliches Gremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung nimmt und berät. Zentrale Aufgaben des Sachverständigenrats sind Bestandsaufnah-

men, Entwicklungsanalysen, kritische Politikbegleitung und die Information der Öffentlichkeit in den Bereichen Integration und Migration. Der Sachverständigenrat wurde von der Stiftung Mercator und der Volkswagen-Stiftung initiiert. Neben diesen beiden Stiftungen gehören dem Rat die Bertelsmann Stiftung, die Freudenberg Stiftung, die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die Körber-Stiftung, die Vodafone Stiftung und die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius an: <http://www.svr-migration.de>

Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder, ab einem bestimmten Alter eine Schule zu besuchen. In Deutschland beginnt die Schulpflicht für alle Kinder am 1. August des Jahres, in dem sie das sechste Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet haben.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen bis zur Klasse 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Klassische Schulen der Sekundarstufe I sind die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium bis zur Klasse 10. Heute zählen die Gesamtschule (bis zur Klasse 10) ebenso dazu wie alle neu geschaffenen Schulformen, wie zum Beispiel die Regionalschule.

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst an allgemein bildenden Schulformen die Jahrgänge 11 und 12 (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) und schließt mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab. Frühestens nach Jahrgang 11 kann die Teilberechtigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben werden; die Zuerkennung der Fachhochschulreife bedarf zusätzlich eines fachpraktischen Nachweises (vgl. <http://www.mk.niedersachsen.de>). Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungsgänge und alle beruflichen Schulformen einschließlich des Beruflichen Gymnasiums mit dem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife nach dem 13. Schuljahrgang (Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Jahrgängen 12 und 13). Ausgenommen sind Technikerschulen und Abendschulen.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Aussiedler bezeichnete man im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bis zum 31. Dezember 1992 deutschstämmige Minderheiten, die teilweise seit Generationen in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nach Deutschland migrieren wollten. Seit dem 1. Januar 1993 werden alle deutschstämmigen Immigranten als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bezeichnet.

Stipendium

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten oder Jungwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und/oder aufgrund besonders guter Leistungen gewährt. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einer Stiftung bewerben, die eine Begabtenförderung betreibt. Über Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende informiert: http://wiki.bildungsserver.de/infoboerse/index.php/Stipendien_und_F%C3%B6rderm%C3%B6glichkeiten. Fachstudium und schließen mit der Feststellungsprüfung ab.

Tabellarischer Lebenslauf/Curriculum Vitae

Der Lebenslauf, auch Curriculum Vitae genannt, ist eine Zusammenfassung der bisherigen Ausbildungs- und Berufslaufbahn. Er wird in den meisten Fällen in tabellarischer Form dargestellt und chronologisch gegliedert. Ein Lebenslauf besteht meist aus einem Porträtfoto, persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie -ort), Schulbesuche, Studium und Bildungsabschlüsse, Weiterbildung, zusätzliche, berufliche Qualifikationen, bisherige Berufserfahrungen, sonstige Qualifikationen sowie besondere Kenntnisse (EDV, Sprachen, Führerschein).



© MEV

Tertiärer Bildungsbereich

Der tertiäre Bildungsbereich umfasst alle Bildungsangebote, die aufbauend auf eine allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife auf höher qualifizierte Berufe vorbereiten. Institutionen des tertiären Bildungsbereichs sind Hochschulen.

Tür an Tür e.V.

Der 1992 gegründete Verein „Tür an Tür – miteinander wohnen und leben e.V.“ – setzt sich für mehr Rechte und Chancen von Zuwanderinnen und Zuwanderern und Flüchtlingen ein. Er koordiniert das Kompetenzzentrum MigraNet, welches Teil des bundesweiten Netzwerks IQ – Integration durch Qualifizierung ist: <http://www.tuerantuer.de>; Ansprechpartner ist Herr Schiele; E-Mail: stephan.schiele@tuerantuer.de

Universität

Universitäten sind wissenschaftliche Hochschulen, die die Wissenschaften in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten, in systematischer Ordnung lehren sowie Bildungsinhalte und Berufsqualifikationen mit den jeweils höchsten Ansprüchen ihres Geltungsbereichs ihren Studentinnen und Studenten vermitteln sollen.

Vereidigte Dolmetscherinnen/Dolmetscher, Übersetzerinnen/Übersetzer

Dolmetscher und Übersetzer müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden etc. nur anerkannt, wenn sie durch einen vereidigten Übersetzer erfolgt sind. Eine Liste der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Niedersachsen findet sich unter: <http://www.bn.bdue.de>

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot. Weitere Informationen sind unter <http://www.vhs-nds.de> zu finden.

Weiterführende Schule

Weiterführende Schulen sind Schulen, die nach der Grundschulzeit besucht werden.

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit

Die ZAV der Bundesagentur für Arbeit bietet für Migrantinnen und Migranten mit akademischem Abschluss Beratung und Unterstützung bei der Beantragung einer Anerkennung. Darüber hinaus sind bei der ZAV Informationen über Arbeit, Ausbildung und Studium in Europa zu bekommen. Es finden sich dort Hinweise auf Anerkennungsverfahren und Zeugnisbewertungen, Unterstützung bei der Recherche der für die Anerkennung bzw. Bewertung zuständigen Stellen über <http://anabin.kmk.org> bzw. <http://www.berufliche-erkennung.de> sowie Recherchemöglichkeiten für Vorbereitungskurse auf Prüfungen bzw. Anpassungsqualifizierungen und nach dafür erforderlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei Kammern und Hochschulen. Es kann Kontakt mit einem Berater der ZAV und mit der zuständigen Anerkennungs- bzw. Bewertungsstelle (<http://www.kmk.org/zab.html>) aufgenommen werden.

E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de;
<http://www.ba-auslandsvermittlung.de>

Stiftung für Hochschulzulassung

Die *Stiftung für Hochschulzulassung* hat als Hauptaufgabe, die Studienplätze für das erste Fachsemester

an staatlichen Hochschulen in Verteilungs- oder Auswahlverfahren zu vergeben. Sie hat ihren Sitz in Dortmund. Die *Stiftung für Hochschulzulassung* vergibt derzeit bundesweit in folgenden Studiengängen die Studienplätze: Medizin, Pharmazie, Psychologie (Diplom), Tiermedizin und Zahnmedizin. (<http://www.hochschulstart.de>)

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer schulischer, beruflicher und akademischer Qualifikationen in Deutschland. Für Inhaberinnen/Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses

stellt die ZAB auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung aus: <http://www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html>

Zweiter Bildungsweg

Als Zweiten Bildungsweg bezeichnet man die Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, die die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen bieten. Institutionen wie Abendschulen, Volkshochschulen, Kollegs oder Fernschulen bereiten auf so genannte „externe Abschlüsse“ vor oder prüfen diese intern. Weitere Informationen zum deutschen Bildungssystem finden sich unter: <http://www.bmbf.de>

IV Adressenverzeichnis ausgewählter Berufe und zuständiger Stellen

Altenpfleger/-in	Anschrift für Anerkennungs- fragen:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg – Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales. niedersachsen.de

Altenpflegehelfer/-in siehe auch Pflegeassistent/-assistentin	Anschrift für Anerkennungs- fragen:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg – Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales. niedersachsen.de

Apotheker/-in – Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufs- erlaubnis – Fachapothekerausbildung – Weiterbildung	Anschrift: Postanschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Apothekerkammer Niedersachsen An der Markuskirche 4 30163 Hannover Apothekerkammer Niedersachsen Postfach 110952 0511 39099-0 0511 39099-68 info@ apothekerkammer-nds.de http://www.apothekerkammer-niedersachsen.de
Architekt/-in	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover 0511 28096-0 0511 28096-19 info@aknds.de http://www.aknds.de
Arzt/Ärztin – Erteilung der Approbation	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsischer Zweckverband zur Appro- bationserteilung (NiZzA) Abteilung 1 Berliner Allee 20 30175 Hannover 0511 380-0 0511 380-2565 info@aekn.de www.aekn.de

Arzt/Ärztin – Facharztausbildung – Weiterbildung	Anschrift:	Ärztekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 380-02
	Telefax:	0511 380-2240
	E-Mail:	info@aekn.de
	Homepage:	http://www.aekn.de

Arzthelfer/-in
(siehe medizinische/r
Fachangestellte/r)

Augenoptiker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
-------------------------	------------	--

Bäcker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
-------------------	------------	--

Boots- und Schiffbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
-----------------------------------	------------	--

Bau- und/oder Technische/r Zeichner/-in	Anschrift:	Industrie- und Handels- kammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
--	------------	--

Brunnenbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
-------------------------	------------	--

Büchsenmacher/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
--------------------------	------------	--

Chirurgiemechaniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
--------------------------------	------------	--

Dachdecker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
-----------------------	------------	--

Damen- und Herrenschneider/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Diätassistent/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Elektromaschinenbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Elektrotechniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Ergotherapeut/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de

Erzieher/-in Beratungen hinsichtlich ausländischer Erzieheraus- bildungen können jeweils beim Dezernat 4 (Berufliche Bildung) bei der örtlich zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landes- schulbehörde wahrgenom- men werden	Anschrift:	Niedersächsische Landesschulbehörde Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Postanschrift:	Postfach 21 20 21311 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-2910
	E-Mail:	poststelle-ig@ nlschb.niedersachsen.de
	Homepage:	<a href="http://www.landesschul-
behoerde-niedersachsen.de">http://www.landesschul- behoerde-niedersachsen.de

Fahrlehrer/-in	Für die Erteilung der Fahrlehrererlaubnis sind in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Diese finden Sie hier: http://buergerservice.niedersachsen.de/modules/bs/serviceportal .
-----------------------	---

Feinwerkmechaniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
-------------------------------	------------	--

Fleischer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
----------------------	------------	--

Forstwirtschaftliche Berufe	Anschrift:	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1-13 26121 Oldenburg
	Telefon:	0441 801-0
	Telefax:	0441 801-180
	E-Mail:	info@lwk-niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.lwk-niedersachsen.de

Friseur/Friseurin	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
--------------------------	------------	--

Garten- und Landschaftsarchitekt/-in	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover 0511 28096-0 0511 28096-19 info@aknds.de http://www.aknds.de
Gerüstbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de

Gewerblich-technische Berufe und Fortbildungsqualifikationen	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V) Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Glasbläser/-in und Glasapparatebauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Glaser/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Hebamme/ Entbindungspfleger	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Heilerziehungspfleger/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de

Heilpraktiker/-in

**Anschrift: Bürger und Ordnungsamt
Pferdemarkt 14
26105 Oldenburg**

Telefon: 0441 235-0
Telefax: 0441 2352880
E-Mail: buergerdienste@stadt-oldenburg.de
Homepage: <http://www.oldenburg.de>

**Anschrift: Fachdienst Gewerbeservice
City-Center
Lange Straße 1 A
27749 Delmenhorst**

Telefon: 04221 99-1112
Telefax: 04221 99-1212
E-Mail: Baerbel.Pultar@delmenhorst.de
Homepage: <http://www.delmenhorst.de>

**Anschrift: FD 51: Gesundheitsvorsorge
und -hilfe
Gesundheits Management
Landkreis Hameln-Pyrmont
Hugenottenstraße 6
31785 Hameln**

Telefon: 05151 903-5210
Telefax: 05151 903-65210
E-Mail: mwyrwoll@
hameln-pyrmont.de

Homepage: <http://www.hameln-pyrmont.de>

**Anschrift: Gesundheitsamt
Braunschweig
Hamburger Str. 226
38114 Braunschweig**

Telefon: 0531 470-7218
E-Mail: thomas.hoffmann@
braunschweig.de

Homepage: <http://www.braunschweig.de>

**Anschrift: Gesundheitsamt Helmstedt
Elzweg 19
38350 Helmstedt**

Telefon: 05351 121-1410
E-Mail: sonja.klein@
landkreis-helmstedt.de

Homepage: <http://www.helmstedt.de>

Anschrift: Gesundheitsamt Hildesheim
Ludolfinger Str. 2
31132 Hildesheim

Telefon: 05121 309-7891

Telefax: 05121 309-7809

E-Mail: FDL409@
LandkreisHildesheim.de

Homepage: [http://www.
landkreishildesheim.
dedesx.shtml](http://www.landkreishildesheim.de/dedesx.shtml)

Anschrift: **Kreishaus Osnabrück**
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Telefon: 0541 501-4116

Telefax: 0541 501-4402

E-Mail: norbert.welzel@Lkos.de

Homepage: [http://www.landkreis-
osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)

Anschrift: **Kreisverwaltung Verden**
Landkreis Verden
Ordnungsamt Verden (Aller)
Lindhooper Str. 67
27283 Verden (Aller)

Telefon: 04231 15-0

Telefax: 04231 15-603

E-Mail: [kreishaus@
landkreis-verden.de](mailto:kreishaus@landkreis-verden.de)

Homepage: [http://
www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de)

Anschrift: **Landkreis Ammerland**
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444
E-Mail: landkreis@ammerland.de
Homepage: <http://www.ammerland.de>

Anschrift: **Landkreis Aurich**
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon: 04941 16-0
Telefax: 04941 16-1099
E-Mail: info@landkreis-aurich.de
Homepage: <http://www.landkreis-aurich.de>

Anschrift: **Landkreis Celle**
Der Landrat
Trift 26
29221 Celle

Telefon: 05141 916-433
Telefax: 05141 916-96433
E-Mail: Angela.Spreng@lkcelle.de
Homepage: <http://www.landkreis-celle.de>

Anschrift: **Landkreis Cloppenburg**
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg

Telefon: 04471 15-0
Telefax: 04471 85697
E-Mail: kreishaus@lkclp.de
Homepage: <http://www.landkreis-cloppenburg.de>

Anschrift: **Landkreis Cuxhaven**
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Telefon: 04721 66-0

E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de

Homepage: <http://www.landkreis-cuxhaven.de>

Anschrift: **Landkreis Diepholz**
- Gesundheitsamt -
Welle 19/20
49356 Diepholz

Telefon: 05441 976-1822

Telefax: 05441 976-1756

E-Mail: karin.franke@diepholz.de

Homepage: <http://www.diepholz.de>

Anschrift: **Landkreis Emsland**
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Telefon: 05931 44-0

Telefax: 05931 44-3621

E-Mail: info@emsland.de

Homepage: <http://www.emsland.de>

Anschrift: **Landkreis Friesland**
Lindenallee 1
26441 Jever

Postanschrift:
Landkreis Friesland
Postfach 1244
26436 Jever

Telefon: 04461 919-0

Telefax: 04461 919-8880

E-Mail: landkreis@friesland.de

Homepage: <http://www.landkreis-friesland.de>

Anschrift: **Landkreis Gifhorn**
Die Landrätin
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-151
E-Mail: webmaster@gifhorn.de
Homepage: <http://www.gifhorn.de>

Anschrift: **Landkreis Goslar**
Klubgartenstr. 6
38640 Goslar

Telefon: 05321 76-200
Telefax: 05321 76-99200
E-Mail: norbert.prokscha@landkreis-goslar.de
Homepage: <http://www.landkreis-goslar.de>

Anschrift: **Landkreis Göttingen**
Neues Rathaus
Postfach 3831
37028 Göttingen

Telefon: 0551 400-2050
Telefax: 0551 400-2710
E-Mail: stadt@goettingen.de
Homepage: <http://www.rathaus.goettingen.de>

Anschrift: **Landkreis Grafschaft**
Benthaim
van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn

Telefon: 05921 96-01
Telefax: 05921 96-1409
E-Mail: info@grafschaft.de
Homepage: <http://www.grafschaft-benthaim.de>

Anschrift: **Landkreis Holzminden**
Bürgerm.-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden

Telefon: 05531 707-0

Telefax: 05531 707-336

E-Mail: kreishaus@
landkreis-holzminden.de

Homepage: <http://www.landkreis-holzminden.de>

Anschrift: **Landkreis Leer**
Bergmannstraße 37
26789 Leer (Ostfriesland)

Telefon: 0491 926-0

Telefax: 0491 926-1388

E-Mail: info@lkleer.de

Homepage: <http://www.landkreis-leer.de>

Anschrift: **Landkreis**
Lüchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow (Wendland)

Telefon: 05841 120-0

Telefax: 05841 120-88000

E-Mail: info@luechow-
dannenberg.de

Homepage: <http://www.luechow-dannenberg.de/verwaltung.nsf>

Anschrift: **Landkreis Lüneburg**
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 26-1000

E-Mail: buergerservice@
landkreis.lueneburg.de

Homepage: http://www.lueneburg.dedex.htm?baum_id=65

Anschrift: **Landkreis Nienburg**
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg

Telefon: 05021 967-0

Telefax: 05021 967-429

E-Mail: info@kreis-ni.de

Homepage: <http://www.landkreis-nienburg.de>

Anschrift: **Landkreis Osterholz**
Gesundheitsamt
Heimstr. 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon: 04791 930-131

Telefax: 04791 930-135

E-Mail: judith.kraemer@landkreis-osterholz.de

Homepage: <http://www.landkreis-osterholz.de/db/mainframeset.dfm>

Anschrift: **Landkreis Osterode am Harz**
Gesundheitsamt
Abgunst 7
37520 Osterode am Harz

Telefon: 05522 960-555

Telefax: 05522 960-535

E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterode.de

Homepage: <http://www.landkreis-osterode.de>

Anschrift: **Landkreis Stade**
Am Sande 2
21682 Stade

Telefon: 04141 12-0

Telefax: 04141 12-247

E-Mail: info@landkreis-stade.de

Homepage: <http://www.landkreis-stade.de>

Anschrift: **Landkreis Vechta**
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Telefon: 04441 898-0

Telefax: 04441 898-1037

E-Mail: info@landkreis-vechta.de

Homepage: <http://www.landkreis-vechta.de/0800dex.shtml>

Anschrift: **Landkreis Wesermarsch**
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Telefon: 04401 927-0

Telefax: 04401 3471

E-Mail: info@landkreis-wesermarsch.de

Homepage: <http://www.landkreis-wesermarsch.de>

Anschrift: **Landkreis Wolfenbüttel**
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 84-0

Telefax: 05331 84-430

E-Mail: Info@LKWF.de

Homepage: <http://www.lk-wolfenbuettel.de>

Anschrift: **Landkreis Harburg**
Abt. Gesundheit
Gebäude A
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Telefon: 04171 693-372

Telefax: 04171 693-174

E-Mail: Gesundheitsamt@LKHamburg.de

Homepage: <http://www.landkreis-harburg.de>

Anschrift: **Landkreis Northeim**
Gesundheitsamt
Wolfshof 10
37154 Northeim

Telefon: 05551 708-112

E-Mail: drzinser-schulz@
landkreis-northeim.de

Homepage: <http://www.landkreis-northeim.de>

Anschrift: **Landkreis Peine**
Gesundheitsamt
Maschweg 21
312244 Peine

Telefon: 05171 7000-37

Telefax: 05171 7000-39

E-Mail: i.breymann@
landkreis-peine.de

Homepage: <http://www.landkreis-peine.de>

Anschrift: **Landkreis Rotenburg**
Ordnungsamt
Hopfgarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 983-2300

Telefax: 04261 999832348

E-Mail: info@lk-row.de

Homepage: [http://
www.landkreis-rotenburg.de](http://www.landkreis-rotenburg.de)

**Anschrift: Landkreis Schaumburg
Amt 53
Gesundheitsamt Stadthagen
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen**

Telefon: 05721 9758-0
Telefax: 05721 9758-99
E-Mail: gesundheitsamt.53@
landkreis-schaumburg.de

Homepage: <http://www.landkreis-schaumburg.de>

**Anschrift: Landkreis Wittmund
Ordnungsamt
Schloßstraße 11
26409 Wittmund
Verwaltungsgebäude: II,
Schloßstraße 11 Raum: 207
Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
Telefon: 04462 8601**

Telefon: 04462 86-1234
Telefax: 04462 86-1604
E-Mail: ordnungsamt@
lk.wittmund.de

Homepage: <http://www.landkreis-wittmund.de>

**Anschrift: Landeshauptstadt Hannover
FB Recht und Ordnung
Marienstraße 14
30171 Hannover**

Telefon: 0511 168-46925
Telefax: 0511 168-43205
Homepage: <http://www.region-hannover.de/deutsch/start.html>

Anschrift: **Stadt Salzgitter**
Fachdienst Gesundheit
(Gesundheitsamt)
FG 53.1 (z.Hd. Frau Just o.V.)
Postfach 100680
38206 Salzgitter

Telefon: 05341 8393455
Telefax: 05341 8394953
E-Mail: gesundheit@stadt.salzgitter.de
Homepage: <http://www.salzgitter.de>

Anschrift: **Landkreis Uelzen**
Veerßer Straße 53
29525 Uelzen

Telefon: 0581 82-0
Telefax: 0581 82-445
E-Mail: info@landkreis-uelzen.de
Homepage: <http://www.landkreis-uelzen.de>

Anschrift: **Stadt Wilhelmshaven**
Rathausplatz 10
26382 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 16-0
Telefax: 04421 16-1869
E-Mail: info@stadt.wilhelmshaven.de
Homepage: <http://www.wilhelmshaven.de>

Anschrift: **Stadt Wolfsburg**
Gesundheitsamt
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg

Telefon: 05361 28-2016
Telefax: 05361 28-2002
E-Mail: stadt@stadt.wolfsburg.de
Homepage: <http://www.wolfsburg.de>

	Anschrift:	Stadt Osnabrück Stadthaus 1 z.Hd. Herrn H. Gerken Zimmer: 230 Natruper-Tor-Wall 2 49076 Osnabrück
	Telefon:	0541 323-2264
	Telefax:	0541 323-152264
	E-Mail:	gerken@osnabrueck.de
	Homepage:	http://www.osnabrueck.de
Hotelfachberufe	Anschrift:	Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Hörgeräteakustiker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Industrielle Metallberufe	Anschrift:	Industrie- und Handelskammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Informationstechniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Ingenieur/-in	Anschrift:	Ingenieurkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Hohenzollernstraße 52 30161 Hannover
	Telefon:	0511 39789-0
	Telefax:	0511 39789-34
	E-Mail:	kammer@ingenieurkammer.de
	Homepage:	http://www.ingenieurkammer.de

Innenarchitekt/-in	Anschrift:	Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover
	Telefon:	0511 28096-0
	Telefax:	0511 28096-19
	E-Mail:	info@aknds.de
	Homepage:	http://www.aknds.de
Installateur/-in und Heizungsbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Journalist/-in	<p>Für den ausgewählten Beruf gibt es kein Gleichwertigkeitsverfahren.</p> <p>Sie haben die Möglichkeit eine individuelle Zeugnisbewertung durch die <u>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen</u> anzufordern.</p> <p>Diese Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument, mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben wird und mit der die beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Es ist speziell für die Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt gedacht.</p>	
Karosserie- und Fahrzeugbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Kaufmännische Berufe und Fortbildungs- qualifikationen	Anschrift:	Industrie- und Handels- kammern in Niedersachsen (s. Anhang VI)
Kälteanlagenbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Kinderkrankenschwester/-pfleger (ab 1.1.2004 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger)	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg 04131 15-0 04131 15-3296 Lars.severloh@ls.niedersachsen.de http://www.soziales.niedersachsen.de
Klempner/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Konditor/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Kraftfahrzeugtechniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Landmaschinen-mechaniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Landwirtschaftliche Berufe unter anderem – Hauswirtschafter/-in (ländlich/städtisch) – Landwirt/-in	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mars-la-Tour-Straße 1 – 13 26121 Oldenburg 0441 801-0 0441 801-180 info@lwk-niedersachsen.de http://www.lwk-niedersachsen.de

Lebensmittelchemiker/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Calenberger Straße 2 30169 Hannover
	Telefon:	0511 120-2136; -37; -38
	Telefax:	0511 120-2382
	E-Mail:	pressestelle@ ml.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.ml. niedersachsen.de
Lehrer/-in EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz	Anschrift:	Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover
	Postanschrift:	Niedersächsisches Kultusministerium Postfach 1 61 30001 Hannover
	Telefon:	0511 120-0 0511 120-7450
	Telefax:	poststelle@
	E-Mail:	mk.niedersachsen.de http://
	Homepage:	www.mk.niedersachsen.de
Logopäde/Logopädin	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales. niedersachsen.de

Maler/-in und Lackierer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Markscheider/-in	Anschrift:	Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie (LBEG) An der Marktkirche 9 38678 Clausthal-Zellerfeld
	Telefon:	05323 723200
	Telefax:	05323 723258 oder 723573
	E-Mail:	poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.lbeg.niedersachsen.de
Masseur/-in und medizinische Bademeister/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Maurer/-in und Betonbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Medizinische/r Fachangestellte/r	Anschrift:	Ärzttekammer Niedersachsen Berliner Allee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 380-02
	Telefax:	0511 380-2240
	E-Mail:	info@aekn.de
	Homepage:	http://www.aekn.de

Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg – Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in	Telefon:	04131 15-0
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/-in	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Metallbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Ofen- und Luftheizungsbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Orthopädietechniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Orthopädieschuh- macher/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Pflegeassistent/-in (vgl. Altenpfleger/-in)	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Außenstelle Lüneburg – Auf der Hude 2 21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de

Pharmazeutisch- technische/r Assistent/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
		Außenstelle Lüneburg
		Auf der Hude 2
		21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Physiotherapeut/-in	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
		Außenstelle Lüneburg
		Auf der Hude 2
		21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de
Podologe/Podologin	Anschrift:	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
		Außenstelle Lüneburg
		Auf der Hude 2
		21339 Lüneburg
	Telefon:	04131 15-0
	Telefax:	04131 15-3296
	E-Mail:	Lars.severloh@ ls.niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.soziales.niedersachsen.de

Psychotherapeut/-in, Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeut/-in	Anschrift:	Niedersächsischer Zweck- verband zur Approbations- erteilung (NiZzA) Körperschaft des öffentlichen Rechts Ärztehaus Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-2582 Telefax: 0511 380-2572
– Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis	Telefon:	0511 380-2582
	Telefax:	0511 380-2572
Psychotherapeut/-in, Kinder- und Jugend- lichenpsychotherapeut/-in	Anschrift:	Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) Roscherstr. 12 30161 Hannover Telefon: 0511 850304-30 Telefax: 0511 850304-44 E-Mail: info@pknds.de Homepage: http://www.pknds.de
– Weiterbildung	Telefon:	0511 850304-30
	Telefax:	0511 850304-44
	E-Mail:	info@pknds.de
	Homepage:	http://www.pknds.de
Psychotherapeut/-in, psychologische/r	Anschrift:	Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) Roscherstr. 12 30161 Hannover Telefon: 0511 850304-30 Telefax: 0511 850304-44 E-Mail: info@pknds.de Homepage: http://www.pknds.de
– Weiterbildung	Telefon:	0511 850304-30
	Telefax:	0511 850304-44
	E-Mail:	info@pknds.de
	Homepage:	http://www.pknds.de
Psychotherapeut/-in, psychologische/r	Anschrift:	Niedersächsischer Zweck- verband zur Approbations- erteilung (NiZzA) Körperschaft des öffentlichen Rechts Ärztehaus Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-2582 Telefax: 0511 380-2572
– Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis	Telefon:	0511 380-2582
	Telefax:	0511 380-2572

Rechtsanwalt/-anwältin	Anschrift: Telefon: Homepage:	Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Branden- burg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hanse- stadt Hamburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Nieder- sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Salzburger Str. 21 – 25 10825 Berlin-Schöneberg 030 901336-25, -22 <a href="http://www.berlin.de/sen/jus-
 tiz/ausbildung/jpa/eignungs-
 pruefung.index.html">http://www.berlin.de/sen/jus- tiz/ausbildung/jpa/eignungs- pruefung.index.html
Rechtsanwalt/-anwältin, europäische/r – Eignungs- prüfung nach EuRAG	Anschrift: Telefon: Homepage:	Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Branden- burg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hanse- stadt Hamburg, Mecklen- burg-Vorpommern, Nieder- sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Eignungsprüfung Salzburger Str. 21 – 25 10825 Berlin 030 9013 -3667, -3316 <a href="http://www.berlin.de/sen/jus-
 tiz/ausbildung/jpa/eignungs-
 pruefung.index.html">http://www.berlin.de/sen/jus- tiz/ausbildung/jpa/eignungs- pruefung.index.html

Rettungsassistent/-in	Anschrift: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6 30169 Hannover Telefon: 0511 120-0 Telefax: 0511 120-6590 E-Mail: poststelle@ mi.niedersachsen.de Homepage: http:// www.mi.niedersachsen.de
Schornsteinfeger/-in	Anschrift: Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Seiler/-in	Anschrift: Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Sozialarbeiter/-in; Sozialpädagoge/ -pädagogin; Heilpädagoge/-pädagogin	Laut der „Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozial- arbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpäd- agogen“ vom 23.11.2011 kann ein Antrag auf staatliche Anerkennung bei einer der Hoch- schulen in Niedersachsen gestellt werden, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet.
Stadtplaner/-in	Anschrift: Architektenkammer Niedersachsen Laveshaus Friedrichswall 5 30159 Hannover Telefon: 0511 28096-0 Telefax: 0511 28096-19 E-Mail: info@aknds.de Homepage: http://www.aknds.de
Steinmetz und Steinbildhauer/-in	Anschrift: Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Steuerberater/-in	Anschrift:	Steuerberaterkammer Niedersachsen Adenauerallee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 288-900
	Telefax:	0511 288-4032
	E-Mail:	info@stbk-niedersachsen.de
	Homepage:	http://www.stbk-niedersachsen.de
Steuerfachangestellte/r	Anschrift:	Steuerberaterkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts Adenauerallee 20 30175 Hannover
	Telefon:	0511 28890-0
	Telefax:	0511 2834032
	E-Mail:	info@stbk-niedersachsen.de
	Homepage:	http:// www.stbk-niedersachsen.de
Straßenbauer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Stuckateur/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Tierarzt/-ärztin	Anschrift:	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover
– Erteilung der Approbation, Erteilung der Berufserlaubnis		Postanschrift: Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover
Tierarzt/-ärztin		
– Fachtierarztausbildung		
– Weiterbildung		
	Telefon:	0511 555-091
	Telefax:	0511 550-297
	E-Mail:	mail@tknds.de
	Homepage:	http://www.tknds.de

Tierarzhelfer/-in (ab 1.8.2006 Tiermedizinische/r Fachangestellte/r)	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Postanschrift: Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover 0511 555-091 0511 550-297 mail@tknds.de http://www.tknds.de
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Anschrift: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	Tierärztekammer Niedersachsen Fichtestraße 13 30625 Hannover Postanschrift: Tierärztekammer Niedersachsen Postfach 69 02 39 30611 Hannover 0511 555-091 0511 550-297 mail@tknds.de http://www.tknds.de
Tischler/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Vulkaniseur/-in und Reifenmechaniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Wirtschaftsprüfer/-in	Anschrift:	Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rauchstraße 26 10787 Berlin Postanschrift: Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Postfach 30 18 82 10746 Berlin Telefon: 030 726161-0 Telefax: 030 726161-212 E-Mail: kontakt@wpk.de bzw. pruefungsstelle@wpk.de Homepage: http://www.wpk.de
Zahnarzt/-ärztin <i>* Ausbildung in Niedersachsen (Abt. 2)</i> <i>** Alle anderen Ausbildungsorte und -länder (Abt. 1)</i>	Anschrift:	Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) Abteilung 1 Berliner Allee 20 30175 Hannover Telefon: 0511 380-0 Telefax: 0511 380-2565 E-Mail: info@aeKn.de Homepage: www.aeKn.de

Zahnarzt/-ärztin	Anschrift:	Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a 30519 Hannover
<ul style="list-style-type: none"> - Fachzahnarztausbildung - Weiterbildung 	Postanschrift: Zahnärztekammer Niedersachsen Postfach 81 06 61 30506 Hannover Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	0511 83391-0 0511 83391-116 info@zkn.de http://www.zkn.de
Zahnmedizinische Fachangestellte/r	Anschrift:	Zahnärztekammer Niedersachsen Zeißstraße 11a 30519 Hannover
	Postanschrift: Zahnärztekammer Niedersachsen Postfach 81 06 61 30506 Hannover Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage:	0511 83391-0 0511 83391-116 info@zkn.de http://www.zkn.de
Zahntechniker/-in	Anschrift	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Zimmerer/Zimmerin	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)
Zweiradmechaniker/-in	Anschrift:	Handwerkskammern in Niedersachsen (s. Anhang V)

Anschrift: **Handwerkskammer
Braunschweig – Lüneburg – Stade
Hauptverwaltungssitz Braunschweig
Burgplatz 2 + 2a
38100 Braunschweig**

Telefon: 0531 1201-0
Telefax: 0531 1201 333
E-Mail: info@hwk-bls.de
Homepage: <http://www.hwk-bls.de>

Anschrift: **Handwerkskammer
Braunschweig – Lüneburg – Stade
Hauptverwaltungssitz Lüneburg
Friedenstraße 6
21335 Lüneburg**

Telefon: 04131 712-0
Telefax: 04131 712-201
E-Mail: info@hwk-bls.de
Homepage: <http://www.hwk-bls.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover**

Telefon: 0511 34859-0
Telefax: 0511 34859-32
E-Mail: info@hwk-hannover.de
Homepage: <http://www.hwk-hannover.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen
Braunschweiger Str. 53
31134 Hildesheim**

Telefon: 05121 162-0
Telefax: 05121 33836
E-Mail: hgf@hwk-hildesheim.de
Homepage: <http://www.hwk-hildesheim.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Oldenburg**
Theaterwall 32
26122 Oldenburg

Telefon: 0441 232-0

Telefax: 0441 232-218

E-Mail: info@hwk-oldenburg.de

Homepage: <http://www.hwk-oldenburg.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Osnabrück-Emsland**
Bramscher Str. 134-136
49088 Osnabrück

Telefon: 0541 6929-0

Telefax: 0541 6929-104

E-Mail: info@hwk-os-el.de

Homepage: <http://www.hwk-os-el.de>

Anschrift: **Handwerkskammer Ostfriesland**
Straße des Handwerks 2
26603 Aurich

Telefon: 04941 179-0

Telefax: 04941 179-40

E-Mail: info@hwk-aurich.de

Homepage: <http://www.hwk-aurich.de>

VI Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen in Niedersachsen

Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist das bundesweite Kompetenzzentrum der deutschen Industrie- und Handelskammern für die Prüfung und Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Sie nimmt Anträge auf Anerkennung entgegen und prüft, inwieweit die ausländischen Qualifikationen mit entsprechenden deutschen Qualifikationen als gleichwertig eingestuft werden können. Der Sitz der IHK FOSA ist Nürnberg.

	IHK FOSA
Anschrift:	Ulmenstrasse 52 g 90443 Nürnberg
Telefon:	0911 815060
Telefax:	0911 81506100
E-Mail:	<i>info@ihk-fosa.de</i>

Sonderregelungen gibt es u. a. bei den IHK-Bezirken Hannover und Braunschweig. Wenn Sie in einem dieser Bezirke arbeiten oder arbeiten wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre Industrie- und Handelskammer vor Ort:

Industrie- und Handelskammer Hannover

Anschrift: Schiffgraben 49
30175 Hannover

Telefon: 0511-310-7247
Telefax: 0511-310-7440

E-Mail: *berufsbildung@hannover.ihk.de*
Homepage: *www.hannover.ihk.de*

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Anschrift: Brabantstrasse 11
38100 Braunschweig

Telefon: 0531-471-50
Telefax: 0531-471-5299

E-Mail: *info@braunschweig.ihk.de*
Homepage: *www.braunschweig.ihk.de*

**VII Akademische Auslandsämter (AAA)/Hochschulbüros für Internationales
bei den Hochschulen und Beratungsstellen in Niedersachsen**

**Technische Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig** International Office
Bültenweg 74/75
38106 Braunschweig
Telefon: 0531 391-4331
Telefax: 0531 391-4332
E-Mail: international@braunschweig.de

**Hochschule für Bildende
Künste Braunschweig** International Office
Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig
Telefon: 0531 391-9141
Telefax: 0531 391-9259
E-Mail: international.office@hbk-bs.de

**Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel** Internationales Büro –
International Students Office
Robert-Koch-Platz 8a
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 83-1711
Telefax: 050361 83-1702
E-Mail: ch.storm@fh-wolfenbuettel.de

**Technische Universität
Clausthal** International Office
Adolf-Roemer-Str. 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: 05323 72-3105
Telefax: 05323 772-3939
E-Mail: international@tu-clausthal.de

**Fachhochschule Wilhelms-
haven Oldenburg Elsfleth –
Jade-Hochschule**

Friedrich-Paffrath-Str. 101
26389 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 985-2604
Telefax: 04421 7985-2405

Ofener Straße 16
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 7708-31-14/-38
Telefax: 0441 7708-31-15

**Georg-August-Universität
Göttingen**

Internationales Büro
Wilhelmsplatz 4
37073 Göttingen
Telefon: 0551 39-4453
Telefax: 0551 39-2591
E-Mail: international.office@
zvw.uni-goettingen.de

**Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover**

Hochschulbüro für Internationales
Welfengarten 1A
30167 Hannover
Telefon: 0511 762-2020
Telefax: 0511 762-4090
E-Mail: internationaloffice@uni-hannover.de

**Medizinische Hochschule
Hannover**

Akademisches Auslandsamt
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Telefon: 0511 532-6026
Telefax: 0511 532-6003
E-Mail: Bargsten.Ritva@MH-Hannover.de

**Tierärztliche Hochschule
Hannover**

Akademisches Auslandsamt
Bünteweg 2
30559 Hannover
Telefon: 0511 953-8092
Telefax: 0511 953-82 80 92
E-Mail: maritta.ledwoch@tiho-hannover.de

**Hochschule für Musik und
Theater Hannover**

Internationales Büro
Hindenburgstr. 2-4
30175 Hannover
Telefon: 0511 3100-7272
Telefax: 0511 3100-7313
E-Mail: internationaloffice@hmt-hannover.de

Fachhochschule Hannover

Internationales Büro
Postfach 920251
Besucheranschrift: Hanomagstr. 8
30441 Hannover
Telefon: 0511 9296-2153
Telefax: 0511 9296-2100
E-Mail: international@fh-hannover.de

Fachhochschule Hannover

Studienberatung USA/Kanada
Ricklinger Stadtweg 118
30459 Hannover
Telefon: 0511 9296-2154
Telefax: 0511 9296-99254
E-Mail: usa@fh-hannover.de

Universität Hildesheim

Akademisches Auslandsamt
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Telefon: 05121 883-155
Telefax: 05121 883-154
E-Mail: aaa@rz.uni-hildesheim.de

**HAWK Fachhochschule
Hildesheim Holzminden
Göttingen**

Akademisches Auslandsamt
Hohnsen 4 (Raum 106 – 109)
31134 Hildesheim
Telefon: 05121 881-146 oder 05121 881-144
(Hildesheim und Holzminden) und
0551 5032150 (Göttingen)
Telefax: 05121 881-147
E-Mail: auslandsamt@hawk-hhg.de

**Leuphana –
Universität Lüneburg**

International Office
Scharnhorststr. 1, Campus Gebäude 8
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 677-1070
Telefax: 04131 677-1075
E-Mail: international@uni.leuphana.de

**Carl von Ossietzky Univer-
sität Oldenburg**

International Student Office
Ammerländer Heerstr. 114-118 Gebäude A 5
26111 Oldenburg
Telefon: 0441 798-2478
Telefax: 0441 798-2461
E-Mail: iso@uni-oldenburg.de

**Fachhochschule Emden/
Leer**

Constantia Platz 4
26723 Emden
Telefon: 04921 807-13-72/-75/-76
Telefax: 04921 807-13-97

Universität Osnabrück

Akademisches Auslandsamt
Neuer Graben 19/21 (1. Etage)
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 969-4655
Telefax: 0541 969-4495
E-Mail: aaa@uni-osnabrueck.de

Fachhochschule Osnabrück

Internationales Büro
Caprivistrasse 30 A
49076 Osnabrück
Telefon: 0541 969-2996
Telefax: 0541 969-3113
E-Mail: io@fh-osnabrueck.de

Hochschule Vechta

International Office
Driverstr. 22
49377 Vechta
Telefon: 04441 15-3 45
Telefax: 04441 15-4 44
E-Mail: doris.bloemer@uni-vechta.de

Impressum

Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen

Herausgeber und Bezugsquelle

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Postfach 141
30001 Hannover
Telefon 0511 120-0
E-Mail: poststelle@ms.niedersachsen.de
<http://www.ms.niedersachsen.de>

Redaktion

Dr. Hans-Joachim Heuer
Anette Hoppenrath
Dorothea Weber M.A.

Redaktionelle Überarbeitung zur 4. Auflage

Britta Hartmann
Britta Lock
Eckhardt Lotze
Anna Maier-Pfeiffer

Recherche und Umschlagsentwurf

Anette Hoppenrath, Rainer Golitz

Bildnachweise

1. Titelfotografien: grafolux & eye-server
2. Europäische Kommission – Audiovisueller Service
3. Anette Hoppenrath
4. MEV Verlag
5. Polizeiakademie Niedersachsen
6. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Layout

Rainer Golitz, creaktiv GmbH & Co. KG, Bäckerstraße 31–35,
38640 Goslar

Druck

creaktiv GmbH & Co. KG, Bäckerstraße 31–35, 38640 Goslar
Gedruckt auf chlorfrei gebleichten Bilderdruckpapier

Hinweis

Sämtliche Daten sind nach bestem Wissen, mit großer Sorgfalt und in Zusammenarbeit mit den dargestellten Institutionen erstellt worden. Der Herausgeber kann dennoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der hier veröffentlichten Informationen übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Herausgeber, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind ausgeschlossen, sofern seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Stand

4. Auflage Juli 2012